

27. Mai 1998

## Verordnung über die Universität (Universitätsverordnung, UniV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
gestützt auf die Artikel 18, 21, 27, 29, 52, 55, 63, 65, 67, 68 und 81 des Gesetzes vom 5. September 1996  
über die Universität (UniG [BSG 436.11]),  
auf Antrag der Erziehungsdirektion, [Ingress Fassung vom 1. 9. 2004]  
beschliesst:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für die Universität Bern.

<sup>2</sup> Sie regelt insbesondere

- a die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- b die ständigen Dienstleistungen, [Fassung vom 4. 7. 2001]
- c die Nebenbeschäftigungen innerhalb des Fachgebiets, [Die Buchstaben c bis f entsprechen den bisherigen Buchstaben b bis e]
- d das Verfahren der Anstellung [Fassung vom 15. 10. 2008] von ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren, [Die Buchstaben c bis f entsprechen den bisherigen Buchstaben b bis e]
- e die Gewährung von Forschungs- und Bildungsurlauben, [Die Buchstaben c bis f entsprechen den bisherigen Buchstaben b bis e]
- f die Zulassungsbedingungen zum Studium und die Immatrikulationspflicht, [Die Buchstaben c bis f entsprechen den bisherigen Buchstaben b bis e]
- g die Zulassungsbeschränkung zum Studium, [Fassung vom 22. 12. 2010]
- h Hochschulplanung und die Berichterstattung, [Die Buchstaben h bis m entsprechen den bisherigen Buchstaben g bis l]
- i die Forschungsaufträge, die Forschungsbeiträge und die weiteren Dienstleistungen, [Die Buchstaben h bis m entsprechen den bisherigen Buchstaben g bis l]
- k die Ausgabenbefugnisse und die Vermögensverwaltung, [Die Buchstaben h bis m entsprechen den bisherigen Buchstaben g bis l]
- l die Gebühren, [Die Buchstaben h bis m entsprechen den bisherigen Buchstaben g bis l]
- m die Rekurskommission, [Die Buchstaben h bis m entsprechen den bisherigen Buchstaben g bis l]
- n den Inhalt der Studien- und Promotionsreglemente, [Eingefügt am 22. 12. 2010]
- o das Disziplinarrecht. [Eingefügt am 22. 12. 2010]

#### Art. 2 [Fassung vom 28. 6. 2006]

Akademisches Jahr, Semester

<sup>1</sup> Das akademische Jahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli des jeweils folgenden Jahres. Es unterteilt sich in zwei Semester.

<sup>2</sup> Das Herbstsemester dauert vom 1. August bis 31. Januar, das Frühjahrssemester vom 1. Februar bis 31. Juli.

#### Art. 3

Information über Forschungsergebnisse

<sup>1</sup> Forschung bleibt bis zum Zeitpunkt, in dem die Ergebnisse der Öffentlichkeit, namentlich durch Publikation, zugänglich gemacht werden, grundsätzlich vertraulich.

<sup>2</sup> Eine vorherige Einsichtnahme durch Dritte setzt die Zustimmung der betreffenden Forscherin oder des betreffenden Forschers voraus.

<sup>3</sup> Die Fakultäten und ihre Institute sowie die weiteren Organisationseinheiten sorgen dafür, dass Forschungsergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

## **II. Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

### **1. Gemeinsame Bestimmungen**

#### **Art. 4**

Kategorien

<sup>1</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind

- a die Dozentinnen und Dozenten,
- b die Assistentinnen und Assistenten,
- c die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

<sup>2</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Gehalt durch Drittmittel finanziert wird, gehören ihrer Qualifikation und Stellung entsprechend einer der Kategorien gemäss Absatz 1 an.

#### **Art. 5**

Anwendbares Recht

<sup>1</sup> Soweit diese Verordnung keine besonderen personalrechtlichen Bestimmungen enthält, gilt die kantonale Personalgesetzgebung.

<sup>2</sup> Die Universitätsleitung kann im Rahmen dieser Verordnung und der Personalgesetzgebung ein personalrechtliches Reglement erlassen, in dem sie namentlich *[Fassung vom 22. 12. 2010]*

- a Altersgrenzen oder Beschäftigungsgrade für Dozenten- oder Assistentenkategorien festlegt,
- b für Angehörige von Organisationseinheiten, die ständige Dienstleistungen erbringen, oder weiteren besonderen Personalkategorien arbeitszeitliche Bedingungen regelt.

<sup>3</sup> Die Regelung der Arbeitsbedingungen gemäss Absatz 2 Buchstabe *b* richtet sich nach den Grundsätzen der Spitalgesetzgebung. *[Fassung vom 22. 12. 2010]*

<sup>4</sup> Oberärztinnen und Oberärzte sowie Assistenzärztinnen und Assistenzärzte fallen unter den Geltungsbereich dieser Verordnung, soweit sie nicht der Spitalgesetzgebung unterstehen. *[Fassung vom 22. 12. 2010]*

#### **Art. 5a** *[Eingefügt am 12. 3. 2008]*

Stellenbewirtschaftung

<sup>1</sup> Die Universitätsleitung ist für die Stellenbewirtschaftung sowie das Personalcontrolling verantwortlich.

<sup>2</sup> Sie legt den Stellenetat fest.

#### **Art. 6**

Anstellung

<sup>1</sup> Die Universitätsleitung stellt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Antrag des zuständigen Instituts, der zuständigen Fakultät oder einer anderen zuständigen Organisationseinheit an. *[Fassung vom 15. 10. 2008]*. Vorbehalten bleibt Artikel 14 Absatz 1.

<sup>2</sup> Die Universität stellt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch öffentlich-rechtlichen Vertrag in der Regel unbefristet an. *[Fassung vom 15. 10. 2008]*

#### **Art. 6a** *[Eingefügt am 17. 12. 2008]*

Befristung

Soweit Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren, Lehrbeauftragte, Assistentinnen und

Assistenten sowie durch Drittmittel oder durch befristete Mittel finanzierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befristet angestellt werden, gilt Artikel 16a Absatz 2 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (Personalgesetz, PG [BSG 153.01]) nicht.

**Art. 6b** [Eingefügt am 22. 12. 2010]

Kündigung befristetes Arbeitsverhältnis

<sup>1</sup> Das befristete Arbeitsverhältnis endet mit dem Ablauf der vereinbarten Dauer.

<sup>2</sup> Unter Wahrung einer Frist von drei Monaten kann es von der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter ohne Grund schriftlich jeweils auf Ende eines Monats gekündigt werden.

<sup>3</sup> Die Universitätsleitung kann das befristete Arbeitsverhältnis unter Wahrung einer Frist von drei Monaten jeweils auf Ende eines Monats kündigen, sofern triftige Gründe vorliegen.

**Art. 7** [Fassung vom 18. 5. 2005]

Gehalt

Die Universitätsleitung legt auf Antrag des zuständigen Instituts, der zuständigen Fakultät oder einer anderen zuständigen Organisationseinheit das Anfangsgehalt einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters im Rahmen der Personalgesetzgebung fest.

**Art. 8**

Personalarbeit

<sup>1</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Vorgesetztenfunktion sind für Auswahl, Führung, Betreuung und Förderung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verantwortlich.

<sup>2</sup> Die Universitätsleitung fördert die Führungsfähigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Vorgesetztenfunktion. Sie sorgt für ein entsprechendes Weiter- und Fortbildungsangebot.

<sup>3</sup> Die Universitätsleitung fördert in Zusammenarbeit mit den Fakultäten und deren Instituten sowie den weiteren Organisationseinheiten die Weiter- und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

**2. Dozentinnen und Dozenten**

**2.1 Gemeinsame Bestimmungen**

**Art. 9** [Fassung vom 12. 3. 2008]

Kategorien

Dozentinnen und Dozenten sind

- a die ordentlichen Professorinnen und Professoren,
- b die ausserordentlichen Professorinnen und Professoren,
- c die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren,
- d die hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten,
- e die Lehrbeauftragten,
- f die Gastdozentinnen und Gastdozenten,
- g die Oberärztinnen I und die Oberärzte I. [Fassung vom 17. 12. 2008]

**Art. 10**

... [Aufgehoben am 22. 12. 2010]

**Art. 11**

Ferien

Die Dozentinnen und Dozenten beziehen ihre Ferien grundsätzlich während der vorlesungsfreien Zeit.

**Art. 11a** [Eingefügt am 12. 3. 2008]

Abgeltung von Guthaben und Langzeitkonto

<sup>1</sup> Die Dozentinnen und Dozenten sind von der Regelung betreffend finanzieller Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben gemäss Artikel 129a und 129b der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV [BSG

153.011.1)) ausgenommen.

<sup>2</sup> Sie sind auch von der Regelung betreffend Langzeitkonti gemäss Artikel 160a ff. PV ausgenommen.

## **2.2 Ordentliche Professorinnen und Professoren**

### **Art. 12**

#### Voraussetzungen

Die Anstellung als ordentliche Professorin oder als ordentlicher Professor setzt voraus

- a Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation,
- b Lehrerfahrung und
- c Führungserfahrung, soweit für die betreffende Stelle notwendig.

### **Art. 13**

#### Aufgaben

<sup>1</sup> Ordentliche Professorinnen und Professoren nehmen ihre Aufgaben in Lehre, Forschung und Nachwuchsförderung wahr.

<sup>2</sup> Sie sind innerhalb ihres Lehr- und Forschungsauftrags selbständig und verantwortlich.

<sup>3</sup> Sie können Dienstleistungen erbringen, die in einem Zusammenhang mit Lehre und Forschung stehen. Eine Dienstleistungsverpflichtung besteht nur im Rahmen eines besonderen Dienstleistungsauftrags.

<sup>4</sup> Ordentliche Professorinnen und Professoren leiten in der Regel als Direktorin oder Direktor beziehungsweise als Mitdirektorin oder Mitdirektor ein Institut oder eine andere Organisationseinheit.

<sup>5</sup> Sie wirken an der Selbstverwaltung der Universität mit.

### **Art. 14**

#### Anstellung [*Fassung vom 15. 10. 2008*]

<sup>1</sup> Die Universitätsleitung [*Fassung vom 22. 12. 2010*] stellt die ordentlichen Professorinnen und Professoren an. [*Fassung vom 15. 10. 2008*] Das Verfahren der Anstellung [*Fassung vom 15. 10. 2008*] richtet sich nach Artikel 60 bis 71.

<sup>2</sup> Sie legt im Anstellungsbeschluss [*Fassung vom 15. 10. 2008*] den Lehr- und Forschungsauftrag sowie die weiteren Aufgaben, namentlich einen allfälligen Dienstleistungsauftrag, fest.

<sup>3</sup> Sie legt das Anfangsgehalt einer ordentlichen Professorin oder eines ordentlichen Professors fest. [*Fassung vom 22. 12. 2010*]

<sup>4</sup> Sie kann einer ordentlichen Professorin oder einem ordentlichen Professor bei der Anstellung [*Fassung vom 15. 10. 2008*] einen angemessenen Beitrag an die Umzugskosten gewähren.

### **Art. 15** [*Fassung vom 22. 12. 2010*]

#### Beitrag an den Einkauf in die Pensionskasse

##### 1. Grundsatz

<sup>1</sup> Die Universitätsleitung kann einer ordentlichen Professorin oder einem ordentlichen Professor bei der Anstellung ausnahmsweise einen Beitrag für den Einkauf in die Bernische Pensionskasse gewähren.

<sup>2</sup> Austrittsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen sind an die Bernische Pensionskasse zu überweisen.

<sup>3</sup> Der Beitrag darf 200 000 Franken und den selbst geleisteten Einkauf der anzustellenden Person nicht überschreiten.

### **Art. 16**

#### 2. Gewährung als Darlehen

<sup>1</sup> Der Beitrag an den Einkauf in die Bernische Pensionskasse wird als zinsloses Darlehen der Universität gewährt.

<sup>2</sup> Die Gewährung des Darlehens wird durch Vertrag zwischen der Universität, handelnd durch die Universitätsleitung, und der ordentlichen Professorin als Darlehensnehmerin oder dem ordentlichen Professor als Darlehensnehmer geregelt.

<sup>3</sup> Das Darlehen ist bei Auflösung des Anstellungsverhältnisses während der ersten drei Jahre nach

Anstellung vollständig zurückzuzahlen. Ab dem vierten Jahr nach der Anstellung vermindert sich die rückzahlungspflichtige Summe je vollendetes Dienstjahr seit Stellenantritt um fünf Prozent des gewährten Beitrags. *[Fassung vom 22. 12. 2010]*

<sup>4</sup> Bei Erreichen der Altersgrenze, bei Tod oder bei Invalidität der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers wird das Darlehen nicht zurückgefordert und abgeschrieben. *[Fassung vom 22. 12. 2010]*

## **Art. 17**

Auflösungsfrist und -termin, Altersgrenze

<sup>1</sup> Die ordentliche Professorin oder der ordentliche Professor sowie die Universitätsleitung *[Fassung vom 22. 12. 2010]* können das Anstellungsverhältnis unter Wahrung einer Frist von sechs Monaten jeweils auf Ende eines Semesters auflösen.

<sup>2</sup> Die Universitätsleitung *[Fassung vom 22. 12. 2010]* kann einer ordentlichen Professorin oder einem ordentlichen Professor aus einem wichtigen Grund eine kürzere Frist gewähren oder einen anderen Termin genehmigen.

<sup>3</sup> Die ordentlichen Professorinnen und Professoren treten spätestens auf Ende des Semesters zurück, in dem sie ihr 65. Altersjahr vollenden.

<sup>4</sup> Die Universitätsleitung *[Fassung vom 22. 12. 2010]* kann aus sachlichen Gründen den Rücktritt auf Ende des Monats bewilligen, in dem die ordentliche Professorin oder der ordentliche Professor das 65. Altersjahr vollendet.

## **Art. 18**

Funktionszulagen

<sup>1</sup> Die Rektorin oder der Rektor erhält eine Funktionszulage von 40 000 Franken jährlich. Die Vizerektorinnen und Vizerektoren erhalten entsprechend ihrem Beschäftigungsgrad eine Funktionszulage von höchstens 25 000 Franken jährlich. *[Fassung vom 4. 7. 2001]*

<sup>2</sup> Die Dekaninnen oder Dekane der grossen Fakultäten erhalten eine Funktionszulage von 8000 Franken jährlich, die Dekaninnen oder Dekane der übrigen Fakultäten und die Präsidentinnen oder Präsidenten der Konferenz der gesamtuniversitären Einheiten von 4000 Franken jährlich. *[Fassung vom 13. 4. 2005]*

## **2.3 Ausserordentliche Professorinnen und Professoren**

### **Art. 19**

Voraussetzungen

Die Anstellung als ausserordentliche Professorin oder als ausserordentlicher Professor setzt voraus

- a Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation und
- b Lehrerfahrung.

### **Art. 20**

Aufgaben

<sup>1</sup> Ausserordentliche Professorinnen und Professoren nehmen ihre Aufgaben in Lehre, Forschung und Nachwuchsförderung wahr.

<sup>2</sup> Sie können Dienstleistungen erbringen, die in einem Zusammenhang mit Lehre und Forschung stehen. Eine Dienstleistungsverpflichtung besteht nur im Rahmen eines besonderen Dienstleistungsauftrags.

<sup>3</sup> Die ausserordentlichen Professorinnen und Professoren nehmen ihre Aufgaben im Rahmen ihres Instituts oder einer anderen Organisationseinheit wahr.

<sup>4</sup> Sie sind innerhalb ihres Lehr- und Forschungsauftrags selbständig und verantwortlich.

<sup>5</sup> Sie wirken an der Selbstverwaltung der Universität im Rahmen der Reglemente der zuständigen Organisationseinheiten mit.

### **Art. 21**

Anstellung *[Fassung vom 15. 10. 2008]*

<sup>1</sup> Die Universitätsleitung stellt die ausserordentlichen Professorinnen und Professoren an. *[Fassung vom 15. 10. 2008]* Das Verfahren der Anstellung *[Fassung vom 15. 10. 2008]* richtet sich nach Artikel 60 bis 71.

<sup>2</sup> Die Universitätsleitung legt im Anstellungsvertrag *[Fassung vom 15. 10. 2008]* den Lehr- und Forschungsauftrag sowie die weiteren Aufgaben, namentlich einen allfälligen Dienstleistungsauftrag, fest.

<sup>3</sup> Sie kann einer ausserordentlichen Professorin oder einem ausserordentlichen Professor bei der Anstellung *[Fassung vom 15. 10. 2008]* einen angemessenen Beitrag an die Umzugskosten gewähren.

#### **Art. 21a** *[Eingefügt am 22. 12. 2010]*

Beitrag an den Einkauf in die Pensionskasse

##### 1. Grundsatz

<sup>1</sup> Die Universitätsleitung kann einer ausserordentlichen Professorin oder einem ausserordentlichen Professor bei der Anstellung ausnahmsweise einen Beitrag für den Einkauf in die Bernische Pensionskasse gewähren.

<sup>2</sup> Austrittsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen sind an die Bernische Pensionskasse zu überweisen.

<sup>3</sup> Der Beitrag darf 200 000 Franken und den selbst geleisteten Einkauf der anzustellenden Person nicht überschreiten.

#### **Art. 21b** *[Eingefügt am 22. 12. 2010]*

##### 2. Gewährung als Darlehen

<sup>1</sup> Der Beitrag an den Einkauf in die Bernische Pensionskasse wird als zinsloses Darlehen der Universität gewährt.

<sup>2</sup> Die Gewährung des Darlehens wird durch Vertrag zwischen der Universität, handelnd durch die Universitätsleitung, und der ausserordentlichen Professorin als Darlehensnehmerin oder dem ausserordentlichen Professor als Darlehensnehmer geregelt.

<sup>3</sup> Das Darlehen ist bei Auflösung des Anstellungsverhältnisses während der ersten drei Jahre nach Anstellung vollständig zurückzuzahlen. Ab dem vierten Jahr nach der Anstellung vermindert sich die rückzahlungspflichtige Summe je vollendetes Dienstjahr seit Stellenantritt um fünf Prozent des gewährten Beitrags.

<sup>4</sup> Bei Erreichen der Altersgrenze, bei Tod oder bei Invalidität der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers wird das Darlehen nicht zurückgefordert und abgeschrieben.

#### **Art. 22**

Auflösungstermin, Altersgrenze

<sup>1</sup> Die ausserordentliche Professorin oder der ausserordentliche Professor sowie die Universitätsleitung können das Anstellungsverhältnis unter Wahrung einer Frist von sechs Monaten jeweils auf Ende eines Semesters auflösen. *[Fassung vom 4. 7. 2001]*

<sup>2</sup> Die Universitätsleitung kann einer ausserordentlichen Professorin oder einem ausserordentlichen Professor aus einem wichtigen Grund eine kürzere Frist gewähren oder einen anderen Termin genehmigen. *[Fassung vom 4. 7. 2001]*

<sup>3</sup> Die ausserordentlichen Professorinnen und Professoren treten spätestens auf Ende des Semesters zurück, in dem sie ihr 65. Altersjahr vollenden.

<sup>4</sup> Die Universitätsleitung kann aus sachlichen Gründen den Rücktritt auf Ende des Monats bewilligen, in dem die ausserordentliche Professorin oder der ausserordentliche Professor das 65. Altersjahr vollendet.

### **2.4 Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren**

#### **Art. 23**

Ziel

Die Assistenzprofessur dient der Qualifizierung für eine ausserordentliche oder ordentliche Professur.

#### **Art. 23a** *[Eingefügt am 27. 8. 2003]*

Assistenzprofessur mit "tenure track"

<sup>1</sup> Im Hinblick auf die Übernahme einer bestimmten ordentlichen oder ausserordentlichen Professur können für hervorragend qualifizierte Nachwuchskräfte Assistenzprofessuren mit „tenure track“ errichtet werden.

<sup>2</sup> Die Errichtung der Assistenzprofessuren mit „tenure track“ erfolgt durch die Universitätsleitung auf Antrag der zuständigen Fakultät.

<sup>3</sup> Die Fakultät hat dem Antrag einen Strukturbericht gemäss Artikel 60 beizulegen. Die Strukturentscheidung gemäss Artikel 61 und 62 wird in diesen Fällen um höchstens fünf Jahre vorgezogen.

<sup>4</sup> Bei gesamtuniversitären Assistenzprofessuren mit „tenure track“ ist die der betreffenden Einheit zugeordnete ständige Kommission für die Antragstellung zuständig.

## **Art. 24**

### Voraussetzungen

Die Anstellung als Assistenzprofessorin oder als Assistenzprofessor setzt voraus

- a Habilitation, gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation oder Habilitationsprojekt und
- b mindestens einjährigen Aufenthalt an einer anderen, vorzugsweise ausländischen Universität oder eine mehrjährige hochqualifizierte berufliche Tätigkeit.

## **Art. 25** [Fassung vom 27. 8. 2003]

### Ausschreibung

<sup>1</sup> Eine zu besetzende Assistenzprofessur ist durch die Fakultät oder eine entsprechende weitere Organisationseinheit auszuschreiben.

<sup>2</sup> Eine zu besetzende Assistenzprofessur mit „tenure track“ ist nach dem Beschluss über die künftige unveränderte Wiederbesetzung, Veränderung oder Schaffung einer ordentlichen oder ausserordentlichen Professur durch die Rektorin oder durch den Rektor auszuschreiben.

## **Art. 26**

### Aufgaben

<sup>1</sup> Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren arbeiten hauptsächlich in Forschung und Lehre.

<sup>2</sup> Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Hälfte ihrer Arbeitszeit für die eigene Forschung zu verwenden.

<sup>3</sup> Sie nehmen ihre Aufgaben im Rahmen ihres Instituts oder einer anderen Organisationseinheit wahr.

<sup>4</sup> Sie sind innerhalb ihres Forschungs- und Lehrauftrags selbständig und verantwortlich.

## **Art. 26a** [Eingefügt am 27. 8. 2003]

### Evaluation der Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit „tenure track“

<sup>1</sup> Die Leistungen der Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit „tenure track“ werden regelmässig von einem von der Fakultät damit beauftragten Fachausschuss evaluiert.

<sup>2</sup> Die Fakultäten erstatten der Universitätsleitung jährlich Bericht über den Stand der Leistungsentwicklung der Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit „tenure track“.

<sup>3</sup> Bleibt die Assistenzprofessorin oder der Assistenzprofessor mit „tenure track“ hinter den Erwartungen an ihre oder seine wissenschaftliche Entwicklung zurück, so wandelt die Universitätsleitung die Anstellung in eine solche ohne „tenure track“ um oder entlässt die Assistenzprofessorin oder den Assistenzprofessor.

<sup>4</sup> Bei gesamtuniversitären Assistenzprofessuren mit „tenure track“ ist die der betreffenden Einheit zugeordnete ständige Kommission für die Einsetzung eines Fachausschusses und die Berichterstattung zuständig.

<sup>5</sup> Die Universitätsleitung legt das Nähere zum Evaluationsverfahren fest. Sie regelt insbesondere, unter welchen Voraussetzungen eine Anstellung als Assistenzprofessorin oder Assistenzprofessor mit „tenure track“ in eine solche ohne „tenure track“ umzuwandeln oder die Assistenzprofessorin oder der Assistenzprofessor zu entlassen ist.

## **Art. 27** [Fassung vom 27. 8. 2003]

### Anstellung [Fassung vom 15. 10. 2008]

<sup>1</sup> Für die Vorbereitung der Anstellung [Fassung vom 15. 10. 2008] von Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit „tenure track“ setzt die betroffene Fakultät eine Anstellungskommission [Fassung vom 15. 10. 2008] ein. Die Artikel 64 und 65 sind sinngemäss anwendbar.

<sup>2</sup> Die Universitätsleitung legt das Verfahren für die Vorbereitung der Anstellung [Fassung vom 15. 10. 2008] der übrigen Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren fest.

<sup>3</sup> Für die Vorbereitung der Anstellung [Fassung vom 15. 10. 2008] von gesamtuniversitären

Assistenzprofessuren mit „tenure track“ ist die der betreffenden Einheit zugeordnete ständige Kommission für die Einsetzung der Anstellungskommission [Fassung vom 15. 10. 2008] zuständig.

<sup>4</sup> Die Universitätsleitung legt bei der Anstellung [Fassung vom 15. 10. 2008] den Forschungs- und Lehrauftrag der Assistenzprofessorinnen und der Assistenzprofessoren fest. [Fassung vom 28. 6. 2006]

## **Art. 28**

Befristung

<sup>1</sup> Die Dauer der Anstellung als Assistenzprofessorin oder als Assistenzprofessor ist unabhängig vom Beschäftigungsgrad auf vier Jahre befristet.

<sup>2</sup> Sie kann nach einer Evaluation durch die Fakultät oder eine entsprechende weitere Organisationseinheit in begründeten Fällen höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden.

<sup>3</sup> Unbezahlte Urlaube werden nicht an die Dienstjahre angerechnet.

## **Art. 29**

... [Aufgehoben am 17. 12. 2008]

## **2.5 Hauptamtliche Dozentinnen und Dozenten**

**Art. 30** [Fassung vom 13. 4. 2005]

Voraussetzungen

Die Anstellung als hauptamtliche Dozentin oder als hauptamtlicher Dozent setzt eine Habilitation oder ein Doktorat voraus.

## **Art. 31**

Aufgaben

<sup>1</sup> Hauptamtliche Dozentinnen und Dozenten nehmen ihre Aufgaben in Lehre, Forschung oder Dienstleistung im Rahmen ihres Instituts oder einer anderen Organisationseinheit wahr.

<sup>2</sup> Sie sind innerhalb ihres Lehr- und Forschungsauftrags selbständig und verantwortlich.

## **Art. 32**

Anstellung [Fassung vom 15. 10. 2008]

<sup>1</sup> Hauptamtliche Dozentinnen und Dozenten stehen zur Universität in einem ganz- oder teilzeitlichen Anstellungsverhältnis.

<sup>2</sup> Die Universitätsleitung legt im Anstellungsvertrag [Fassung vom 15. 10. 2008] den Lehr- und Forschungsauftrag einer hauptamtlichen Dozentin oder eines hauptamtlichen Dozenten sowie allfällige weitere Aufgaben fest. [Fassung vom 13. 4. 2005]

## **Art. 33**

Auflösungstermin, Altersgrenze

<sup>1</sup> Die hauptamtliche Dozentin oder der hauptamtliche Dozent sowie die Universitätsleitung können das Anstellungsverhältnis jeweils auf Ende eines Semesters auflösen.

<sup>2</sup> Die Universitätsleitung kann einer hauptamtlichen Dozentin oder einem hauptamtlichen Dozenten aus einem wichtigen Grund einen anderen Termin genehmigen.

<sup>3</sup> Die hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten treten spätestens auf Ende des Semesters zurück, in dem sie ihr 65. Altersjahr vollenden.

<sup>4</sup> Die Universitätsleitung kann aus sachlichen Gründen den Rücktritt auf Ende des Monats bewilligen, in dem die hauptamtliche Dozentin oder der hauptamtliche Dozent das 65. Altersjahr vollendet.

## **2.5a Oberärztinnen I und Oberärzte I** [Eingefügt am 4. 7. 2001]

**Art. 33a** [Fassung vom 17. 12. 2008]

Für die Oberärztinnen I und Oberärzte I gelten grundsätzlich die Bestimmungen über die hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten.

## **2.6 Lehrbeauftragte**

## **Art. 34**

### Lehrauftrag

- <sup>1</sup> Lehrbeauftragte haben im Nebenamt einen Lehrauftrag an der Universität.
- <sup>2</sup> Ein Lehrauftrag wird befristet für ein Semester oder ein Studienjahr erteilt.
- <sup>3</sup> In begründeten Fällen kann ein unbefristeter Lehrauftrag erteilt werden.

## **Art. 35**

### Anstellung

- <sup>1</sup> Der Anstellungsvertrag von Lehrbeauftragten darf von der Personalgesetzgebung abweichende Regelungen treffen hinsichtlich Gehalt, Betreuungszulagen, Auflösungsstermine, -fristen und -gründe, Nebenbeschäftigungen, Ferien, Urlaub, Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall sowie bezahlten Geburtsurlaub. *[Fassung vom 22. 12. 2010]*
- <sup>2</sup> Die zwingenden Mindestansprüche gemäss Schweizerischem Obligationenrecht sind gewährleistet.

## **Art. 36**

### Entschädigung

- <sup>1</sup> Lehrbeauftragte mit einem bezahlten Lehrauftrag werden pro Jahreswochenstunde, Blockkurs oder Einzelstunde entschädigt. Betreuungszulagen und 13. Monatsgehalt werden nicht ausgerichtet. Die Ausrichtung von Familienzulagen richtet sich nach Bundesrecht. *[Fassung vom 22. 12. 2010]*
- <sup>2</sup> Die Universitätsleitung legt die Entschädigungsansätze durch Reglement fest.

## **Art. 37**

### Im Hauptamt als Lehrkräfte tätige Lehrbeauftragte

Die Universitätsleitung kann Lehrbeauftragten, die im Hauptamt als Lehrkräfte tätig sind und der Erziehungsdirektion nach den Vorschriften über die Fortbildung der Lehrerschaft ein Gesuch um einen Fortbildungsurlaub stellen, im Einvernehmen mit der Erziehungsdirektion einen bezahlten Urlaub gewähren.

## **Art. 38**

### Privatrechtlicher Auftrag

Ein befristeter Lehrauftrag kann durch privatrechtlichen Auftrag erteilt werden.

## **2.7 Gastdozentinnen und Gastdozenten**

## **Art. 39**

### Begriff

Die Gastdozentinnen und Gastdozenten sind Dozentinnen und Dozenten von anderen, insbesondere ausländischen Hochschulen, die vorübergehend an der Universität Bern tätig sind.

## **Art. 40**

### Anstellung, Entschädigung

- <sup>1</sup> Der Anstellungsvertrag *[Fassung vom 15. 10. 2008]* von Gastdozentinnen und Gastdozenten darf von der Personalgesetzgebung abweichende Regelungen treffen hinsichtlich Auflösungssterminen, -fristen und -gründen, Nebenbeschäftigungen, Ferien, Urlaubs, Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall sowie bezahlten Geburtsurlaubs.
- <sup>2</sup> Die zwingenden Mindestansprüche gemäss Schweizerischem Obligationenrecht sind gewährleistet.
- <sup>3</sup> Für ihre Tätigkeit entschädigte Gastdozentinnen und Gastdozenten werden während der Dauer ihres Aufenthalts in eine Gehaltsklasse eingereiht oder erhalten einen bezahlten Lehrauftrag oder einen Pauschalbetrag.

## **3. Assistentinnen und Assistenten**

### **3.1 Gemeinsame Bestimmungen**

## **Art. 41** *[Fassung vom 17. 12. 2008]*

## Kategorien

Assistentinnen und Assistenten sind

- a die Oberassistentinnen und Oberassistenten,
- b die Oberärztinnen II und die Oberärzte II,
- c die wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten mit Dissertation,
- d die wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten,
- e die Assistenzärztinnen und die Assistenzärzte,
- f die Doktorandinnen und Doktoranden,
- g die Hilfsassistentinnen und Hilfsassistenten.

### **Art. 42** [Fassung vom 17. 12. 2008]

#### Befristung und Verlängerung

- <sup>1</sup> Die Dauer der Anstellung als Assistentin oder Assistent ist befristet.
- <sup>2</sup> Die Universitätsleitung kann die Anstellungsdauer ausnahmsweise verlängern. Der Grund für die Verlängerung muss in der Assistentin oder im Assistenten selbst liegen.
- <sup>3</sup> Die Dauer der Verlängerungen darf während der gesamten Assistenzzeit zwei Jahre nicht übersteigen. An die Assistenzzeit angerechnet werden alle Anstellungen in einer Assistenzkategorie mit Ausnahme der Anstellung als Hilfsassistentin oder Hilfsassistent.
- <sup>4</sup> Unbezahlte Urlaube werden nicht an die Anstellungsdauer angerechnet.

### **3.2 Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberärztinnen II und Oberärzte II, wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten mit Dissertation sowie Assistenzärztinnen und Assistenzärzte**

[Titel Fassung vom 17. 12. 2008]

### **Art. 43**

#### Ziel

Die Assistenz dient der wissenschaftlichen Weiterqualifizierung und dem Erwerb beruflicher Erfahrung.

### **Art. 44**

#### Voraussetzungen

- <sup>1</sup> Die Anstellung als Oberassistentin oder als Oberassistent setzt ein Doktorat voraus.
- <sup>2</sup> Die Anstellung als Oberärztin II oder als Oberarzt II setzt ein Eidgenössisches Ärztediplom, ein Fakultätsdiplom oder einen gleichwertigen Studienabschluss und in der Regel einen Abschluss als Fachärztin oder als Facharzt voraus. [Fassung vom 17. 12. 2008]
- <sup>3</sup> Die Anstellung als wissenschaftliche Assistentin oder als wissenschaftlicher Assistent setzt ein Doktorat voraus. [Fassung vom 17. 12. 2008]
- <sup>4</sup> Die Anstellung als Assistenzärztin oder als Assistenzarzt setzt ein Eidgenössisches Ärztediplom, ein Fakultätsdiplom oder einen gleichwertigen Studienabschluss voraus. [Fassung vom 17. 12. 2008]

### **Art. 45** [Fassung vom 17. 12. 2008]

#### Aufgaben

- <sup>1</sup> Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberärztinnen II und Oberärzte II, Assistenzärztinnen und Assistenzärzte sowie Assistentinnen und Assistenten mit Dissertation arbeiten in Lehre, Forschung und gegebenenfalls Dienstleistung ihres Instituts oder einer anderen Organisationseinheit mit.
- <sup>2</sup> Oberassistentinnen und Oberassistenten sowie Assistentinnen und Assistenten mit Dissertation verfolgen in der Regel zugleich ihre eigenen wissenschaftlichen Arbeiten, namentlich die Habilitation. Wenn eine eigene wissenschaftliche Arbeit vorgesehen ist, kann mindestens ein Drittel der Arbeitszeit dafür verwendet werden.
- <sup>3</sup> Oberärztinnen II und Oberärzte II sowie Assistenzärztinnen und -ärzte verfolgen ihre fachliche Weiterqualifizierung. Sie sind in der Regel berechtigt, die für die fachliche Qualifikation notwendige Aus- und Weiterbildung im Rahmen ihrer Arbeitszeit zu absolvieren.

### **Art. 46**

## Befristung

<sup>1</sup> Die Dauer der Anstellung als Oberassistentin oder Oberassistent, Oberärztin II oder Oberarzt II, Assistenzärztin oder Assistenzarzt sowie Assistent oder Assistentin mit Dissertation ist, unabhängig vom Beschäftigungsgrad, auf höchstens sechs Jahre befristet. *[Fassung vom 17. 12. 2008]*

<sup>2</sup> Sie beträgt bei einer Anstellung als wissenschaftliche Assistentin mit Dissertation und als Oberassistentin oder als wissenschaftlicher Assistent mit Dissertation und als Oberassistent sowie als Assistenzärztin und Oberärztin II oder als Assistenzarzt und Oberarzt II zusammen höchstens zehn Jahre. *[Fassung vom 17. 12. 2008]*

<sup>3</sup> ... *[Aufgehoben am 17. 12. 2008]*

<sup>4</sup> Oberärztinnen II und Oberärzte II können unbefristet angestellt werden, sofern sie vornehmlich Dienstleistungsaufgaben erfüllen. *[Eingefügt am 4. 7. 2001]*

<sup>5</sup> ... *[Aufgehoben am 17. 12. 2008]*

## **3.2a Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten** *[Eingefügt am 17. 12. 2008]*

**Art. 46a** *[Eingefügt am 17. 12. 2008]*

### Ziel

Die Assistenz dient dem Erwerb von Berufserfahrung in einem wissenschaftlichen Umfeld.

**Art. 46b** *[Eingefügt am 17. 12. 2008]*

### Voraussetzungen

Die Anstellung als wissenschaftliche Assistentin oder wissenschaftlicher Assistent setzt ein Lizenciat, einen Master einer schweizerischen universitären Hochschule, einen gleichwertigen Abschluss einer Hochschule oder ein Staatsexamen voraus.

**Art. 46c** *[Eingefügt am 17. 12. 2008]*

### Aufgaben

<sup>1</sup> Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten arbeiten in Lehre, Forschung und gegebenenfalls Dienstleistung ihres Instituts oder einer anderen Organisationseinheit mit.

<sup>2</sup> Ausnahmsweise können sie eine Dissertation verfassen. Für diese Arbeit kann mindestens ein Drittel der Arbeitszeit verwendet werden. Die Universität regelt die Einzelheiten. *[Fassung vom 22. 12. 2010]*

**Art. 46d** *[Eingefügt am 17. 12. 2008]*

## Befristung

Die Dauer der Anstellung als wissenschaftliche Assistentin oder wissenschaftlicher Assistent ist, unabhängig vom Beschäftigungsgrad, auf höchstens vier Jahre befristet.

## **3.2b Doktorandinnen und Doktoranden** *[Eingefügt am 17. 12. 2008]*

**Art. 46e** *[Eingefügt am 17. 12. 2008]*

### Ziel

Das Doktorat dient der wissenschaftlichen Qualifizierung.

**Art. 46f** *[Eingefügt am 17. 12. 2008]*

### Voraussetzungen

Die Anstellung als Doktorandin oder Doktorand setzt ein Lizenciat, einen Master einer schweizerischen universitären Hochschule, einen gleichwertigen Abschluss einer Hochschule oder ein Staatsexamen voraus.

**Art. 46g** *[Eingefügt am 17. 12. 2008]*

### Aufgaben

<sup>1</sup> Doktorandinnen oder Doktoranden verfassen eine Dissertation.

<sup>2</sup> Sie können mit einem Beschäftigungsgrad von maximal zehn Prozent in Lehre und Forschung ihres Instituts oder einer anderen Organisationseinheit mitarbeiten.

<sup>3</sup> Neben der Anstellung als Doktorandin oder Doktorand ist eine zusätzliche Anstellung als

wissenschaftliche Assistentin oder wissenschaftlicher Assistent mit einem Beschäftigungsgrad von höchstens 25 Prozent möglich.

**Art. 46h** *[Eingefügt am 17. 12. 2008]*

Befristung

Die Dauer der Anstellung als Doktorandin oder Doktorand ist, unabhängig vom Beschäftigungsgrad, auf höchstens vier Jahre befristet.

**Art. 46i** *[Eingefügt am 17. 12. 2008]*

Entschädigung

Die Entschädigung der Doktorandinnen und Doktoranden richtet sich nach dem allgemeinen Ausführungsreglement des nationalen Forschungsrates zum Reglement vom 14. Dezember 2007 des Schweizerischen Nationalfonds über die Gewährung von Beiträgen.

### **3.3 Hilfsassistentinnen und Hilfsassistenten**

**Art. 47** *[Fassung vom 17. 12. 2008]*

Voraussetzung

Die Anstellung als Hilfsassistentin oder als Hilfsassistent setzt in der Regel einen Bachelor einer schweizerischen universitären Hochschule oder einen gleichwertigen Abschluss einer Hochschule in der entsprechenden Studienrichtung und in der Regel die Immatrikulation als Studentin oder Student der Universität Bern voraus.

**Art. 48** *[Fassung vom 17. 12. 2008]*

Befristung

Die Dauer der Anstellung als Hilfsassistentin oder als Hilfsassistent ist, unabhängig vom Beschäftigungsgrad, auf höchstens vier Jahre befristet.

### **4. Durch Drittmittel finanzierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

**Art. 49**

... *[Aufgehoben am 15. 10. 2008]*

**Art. 49a** *[Eingefügt am 17. 12. 2008]*

Befristung

Die Anstellung erfolgt stets für eine befristete Dauer.

**Art. 50**

Gehalt

<sup>1</sup> Die Universitätsleitung legt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Gehalt durch den Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung finanziert wird, nach Rücksprache mit diesem besondere Gehaltsansätze durch Reglement fest.

<sup>2</sup> Sie kann diese Gehaltsansätze auch für andere durch Drittmittel finanzierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation und Stellung anwendbar erklären.

<sup>3</sup> Sie kann in begründeten Fällen eine einmalige Gehaltspauschale festlegen.

<sup>4</sup> Die Gehaltsausrichtung bei Krankheit, Unfall und Geburt sowie während des Militär-, Zivildienst- und Zivildienstes richtet sich nach der Personalgesetzgebung.

**Art. 51**

Berufliche Vorsorge

<sup>1</sup> Die Universitätsleitung kann eine drittmittelfinanzierte Mitarbeiterin oder einen drittmittelfinanzierten Mitarbeiter aus sachlichen Gründen von einem Beitritt in die Bernische Pensionskasse befreien.

<sup>2</sup> Bei einer Befreiung richtet sich die berufliche Vorsorge nach dem durch das Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge *[SR 831.40]* (BVG) geforderten Minimum. Sie erfolgt in einer durch das BVG anerkannten Vorsorgeeinrichtung.

<sup>3</sup> Drittmittelfinanzierte Ärztinnen und Ärzte können sich beim Verband schweizerischer Assistenz- und

Oberärzte (VSAO) versichern lassen.

**Art. 51a** *[Eingefügt am 17. 12. 2008]*

Krankentaggeldversicherung für durch Drittmittel finanzierte Mitarbeitende

<sup>1</sup> Die Universität kann für durch Drittmittel finanzierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Krankentaggeldversicherung abschliessen.

<sup>2</sup> Wird eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen, sind die Kosten über das jeweilige Drittmittelkonto zu finanzieren.

<sup>3</sup> Durch Drittmittel finanzierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beteiligen sich an der Prämie zu gleichen Teilen wie durch Staatsmittel finanzierte Angestellte.

**Art. 52**

Auflösung des Arbeitsverhältnisses *[Fassung vom 17. 12. 2008]*

<sup>1</sup> Die Universitätsleitung hat für die Auflösung des Anstellungsverhältnisses triftige Gründe anzugeben. Ein triftiger Grund liegt insbesondere im Auslaufen der Drittmittel. *[Fassung vom 17. 12. 2008]*

<sup>2</sup> bis <sup>4</sup> ... *[Aufgehoben am 17. 12. 2008]*

**Ila. Ständige Dienstleistungen** *[Eingefügt am 4. 7. 2001]*

**Art. 52a** *[Eingefügt am 4. 7. 2001]*

Begriff

<sup>1</sup> Ständige Dienstleistungen sind Tätigkeiten, die im Leistungsauftrag bestimmter Organisationseinheiten verbindlich festgelegt sind, im Auftrag von Dritten ausgeübt werden und auf ein Ergebnis ausgerichtet sind.

<sup>2</sup> Folgende Organisationseinheiten erbringen ständige Dienstleistungen:

- a Institut für Klinische Pharmakologie,
- b Institut für Infektionskrankheiten,
- c Institut für Pathologie, *[Fassung vom 28. 6. 2006]*
- d Institut für Rechtsmedizin,
- e Zahnmedizinische Kliniken,
- f Departement für klinische Veterinärmedizin,
- g Institut für Parasitologie,
- h Institut für Tierpathologie,
- i ... *[Aufgehoben am 28. 6. 2006]*
- k Institut für Veterinär-Bakteriologie,
- l Institut für Veterinär-Virologie.

<sup>3</sup> Art und Umfang der Dienstleistungen werden gestützt auf die Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und Universität im Leistungsauftrag der Organisationseinheit festgelegt.

**Art. 52b** *[Eingefügt am 4. 7. 2001]*

Einnahmen

<sup>1</sup> Von den Gesamteinnahmen aus ständigen Dienstleistungen werden mindestens 75 Prozent in der Staatsrechnung unter den ordentlichen Einnahmenkonti der Universität verbucht und höchstens 25 Prozent von der Universität als Drittmittel im Rahmen einer eigenen selbstständigen Rechnung bewirtschaftet. *[Fassung vom 30. 10. 2002]*

<sup>2</sup> Von den Grundsätzen der Kostendeckung und der Marktgerechtigkeit kann für die Abgeltung ständiger Dienstleistungen abgewichen werden, wenn für Lehre oder Forschung ein erhebliches Interesse besteht.

<sup>3</sup> Die Universitätsleitung erlässt die Bestimmungen über die Rechnungsführung, die Rechnungsstellung und die Zahlungsmodalitäten.

**Art. 52c** *[Eingefügt am 4. 7. 2001]*

## Anteil an Organisationseinheit

- <sup>1</sup> Im Leistungsauftrag der Organisationseinheiten mit ständiger Dienstleistung wird die Deckungsbeitragsstufe festgelegt, auf welcher für die ständigen Dienstleistungen ein Überschuss zu erzielen ist. *[Fassung vom 30. 10. 2002]*
- <sup>2</sup> Die Universitätsleitung kann im Rahmen von Artikel 52b Absatz 1 einen Anteil bestimmen, welcher der Organisationseinheit mit ständiger Dienstleistung zur selbständigen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt wird. *[Fassung vom 30. 10. 2002]*
- <sup>3</sup> Der Anteil darf ausschliesslich im Rahmen des Leistungsauftrages der Organisationseinheit und zur Ausrichtung von Leistungsentgelten verwendet werden.

### **Art. 52d** *[Eingefügt am 4. 7. 2001]*

#### Leistungsentgelte

- <sup>1</sup> Aus dem einer Organisationseinheit zustehenden Anteil aus dem Dienstleistungsertrag können nach Massgabe des Dekrets vom 19. November 1997 über die Grundsätze der Gehaltsordnung und weiterer Leistungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität *[Aufgehoben durch Änderung Gesetz über die Universität, BSG 436.11; BAG 11–11]* (UniD) persönliche Leistungsentgelte ausgerichtet werden.
- <sup>2</sup> Die Arbeitgeberbeiträge für die Sozialversicherungen gehen zu Lasten des Anteils, welcher der Organisationseinheit zusteht.
- <sup>3</sup> Die Fakultät kann beschliessen, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in ihren Organisationseinheiten keine persönlichen Leistungsentgelte ausgerichtet werden.

## **III. Nebenbeschäftigungen innerhalb des Fachgebiets**

### **Art. 53**

#### Anwendbares Recht

- <sup>1</sup> Nach dieser Verordnung richten sich die Nebenbeschäftigungen innerhalb des Fachgebiets von Dozentinnen und Dozenten sowie von Assistentinnen und Assistenten.
- <sup>2</sup> Die übrigen Nebenbeschäftigungen von Dozentinnen und Dozenten sowie von Assistentinnen und Assistenten, die Nebenbeschäftigungen von weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie die Ausübung öffentlicher Ämter richten sich nach der Personalgesetzgebung.
- <sup>3</sup> Die privatärztliche Tätigkeit der in den Universitätsspitalern tätigen ordentlichen Professorinnen und Professoren richtet sich nach den Bestimmungen der Spitalgesetzgebung.

### **Art. 54**

#### Begriff

- <sup>1</sup> Als Nebenbeschäftigungen im Sinn dieser Verordnung gelten Tätigkeiten, die
  - a nicht unmittelbar mit der Erfüllung des Auftrags in Lehre, Forschung oder Dienstleistung zusammenhängen und
  - b zu wesentlichen Teilen persönlich ausgeführt werden.
- <sup>2</sup> Als solche Nebenbeschäftigungen gelten namentlich
  - a Lehraufträge in der Aus-, Weiter- und Fortbildung an anderen Hochschulen oder Institutionen,
  - b Tätigkeiten im Dienstleistungsbereich wie Beratungen, Verwaltungsrats- und Stiftungsratsmandate oder Schiedsgerichtstätigkeit. *[Fassung vom 17. 12. 2008]*

### **Art. 55**

#### Bewilligung

- <sup>1</sup> Folgende Nebenbeschäftigungen sind generell erlaubt:
  - a Lehraufträge an anderen schweizerischen Hochschulen bis zu zwei Lektionen pro Woche beziehungsweise bis zu vier Lektionen pro Woche höchstens für ein Studienjahr im Rahmen von Kooperationsabkommen der Universität, *[Fassung vom 17. 12. 2008]*
  - b Lehraufträge an weiteren schweizerischen Schulen bis zu zwei Lektionen pro Woche im Rahmen von Kooperationsabkommen der Universität, *[Fassung vom 17. 12. 2008]*

c Expertentätigkeit bei kantonalen oder eidgenössischen Prüfungen,

d ... [Aufgehoben am 17. 12. 2008]

e ... [Aufgehoben am 17. 12. 2008]

<sup>2</sup> Die anderen Nebenbeschäftigungen, namentlich Mandate in der Beratung oder in der Weiter- und Fortbildung, Verwaltungsrats- und Stiftungsratsmandate, bedürfen einer Bewilligung der Universitätsleitung. [Fassung vom 22. 12. 2010]

<sup>3</sup> Teilzeitlich tätige Dozentinnen und Dozenten oder Assistentinnen und Assistenten benötigen nur dann eine Bewilligung, wenn die zeitliche Beanspruchung der Nebenbeschäftigungen und der dienstlichen Tätigkeit zusammen die Normalarbeitszeit überschreitet. In den übrigen Fällen ist die Nebenbeschäftigung deklarationspflichtig. [Fassung vom 17. 12. 2008]

<sup>4</sup> Die Beteiligung an der Gründung von Stiftungen, Gesellschaften oder Vereinen mit Bezug zur Universität oder zur Tätigkeit einer Dozentin oder eines Dozenten oder einer Assistentin oder eines Assistenten durch Mitarbeitende bedürfen einer Bewilligung der Universitätsleitung. [Eingefügt am 17. 12. 2008]

## **Art. 56**

### Zulässigkeit und Umfang

<sup>1</sup> Nebenbeschäftigungen dürfen den Grundauftrag der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters, den Universitätsbetrieb und die Interessen der Universität nicht beeinträchtigen oder konkurrenzieren. [Fassung vom 17. 12. 2008]

<sup>2</sup> Die Durchführung von Lehrveranstaltungen geht der Ausübung von Nebenbeschäftigungen vor. Lehrveranstaltungen dürfen wegen der Ausübung einer Nebenbeschäftigung nicht einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter übertragen werden. [Fassung vom 17. 12. 2008]

<sup>3</sup> Bei dauernder, erheblicher Belastung durch Nebenbeschäftigungen ist grundsätzlich der Beschäftigungsgrad entsprechend herabzusetzen.

<sup>4</sup> Nebenbeschäftigungen dürfen nicht im Namen der Universität ausgeübt werden. [Eingefügt am 17. 12. 2008]

## **Art. 57**

### Selbstdeklaration

<sup>1</sup> Die ordentlichen und ausserordentlichen [Fassung vom 22. 12. 2010] Professorinnen und Professoren haben der Rektorin oder dem Rektor jährlich in Form einer Selbstdeklaration über ihre Nebenbeschäftigungen Auskunft zu geben. [Fassung vom 12. 3. 2008]

<sup>2</sup> Sie haben auf einem Formular die im Berichtsjahr ausgeführten Nebenbeschäftigungen, die dafür aufgewendete Zeit, die Erträge daraus sowie die dafür beanspruchte Infrastruktur zu melden.

<sup>3</sup> Die Rektorin oder der Rektor erstellt jährlich einen Bericht über sämtliche Nebenbeschäftigungen der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren. Die Universitätsleitung genehmigt den Bericht und leitet allfällige Massnahmen ein. Sie stellt der Erziehungsdirektion eine Kopie des Berichts zur Kenntnisnahme zu. [Fassung vom 22. 12. 2010]

<sup>4</sup> Die übrigen Dozentinnen und Dozenten sowie die Assistentinnen und Assistenten haben der Rektorin oder dem Rektor jährlich in Form einer Selbstdeklaration über ihre Nebenbeschäftigungen Auskunft zu geben, sofern sie im Berichtsjahr solche ausgeübt haben. [Fassung vom 12. 3. 2008]

<sup>5</sup> Die ordentlichen Professorinnen und Professoren veranlassen die übrigen Dozentinnen und Dozenten sowie die Assistentinnen und Assistenten ihres Instituts oder einer anderen Organisationseinheit zum Ausfüllen des Formulars, sofern diese im Berichtsjahr Nebenbeschäftigungen ausgeübt haben. [Fassung vom 12. 3. 2008]

<sup>6</sup> Bei der Deklaration der Nebenbeschäftigung ist anzugeben, ob die Erträge daraus auf ein universitäres Drittmittelkonto fliessen. [Fassung vom 17. 12. 2008]

## **Art. 58**

### Entschädigung für Infrastruktur

<sup>1</sup> Wird für die Ausführung von Nebenbeschäftigungen die Infrastruktur der Universität benützt, ist dafür eine kostendeckende Entschädigung zu leisten.

<sup>2</sup> Eine Benützung der Infrastruktur der Universität liegt namentlich vor, wenn

- a Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Nebenbeschäftigungen mitarbeiten oder infolge der Nebenbeschäftigungen zusätzliche Arbeiten übernehmen,
- b Geräte und Material verwendet werden oder
- c Diensträume beansprucht werden.

<sup>3</sup> Wird für die Ausübung von Nebenbeschäftigungen eine längerdauernde Beanspruchung erwartet, ist die Entschädigung durch Vertrag zwischen der Universität, handelnd durch die Universitätsleitung, und der betreffenden Dozentin oder dem betreffenden Dozenten beziehungsweise der betreffenden Assistentin oder dem betreffenden Assistenten zu regeln.

<sup>4</sup> Eine Pauschalierung der Entschädigung aufgrund von Richtwerten ist zulässig. Die Universitätsleitung legt die Richtwerte fest.

<sup>5</sup> Keine Entschädigung ist zu leisten, falls die Erträge aus Nebenbeschäftigung in die Drittmittel fließen und daraus keine persönlichen Gehaltsauszahlungen erfolgen. *[Fassung vom 17. 12. 2008]*

## **Art. 59**

### Versicherung

Die Versicherung von Risiken aus Nebenbeschäftigungen ist Sache der Dozentin oder des Dozenten beziehungsweise der Assistentin oder des Assistenten.

## **IV. Verfahren der Anstellung von ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren** *[Titel Fassung vom 15. 10. 2008]*

### **1. Freiwerden oder Schaffung einer ordentlichen oder ausserordentlichen Professur**

## **Art. 60**

### Strukturbericht

<sup>1</sup> Wird eine ordentliche oder eine ausserordentliche Professur frei oder soll eine solche geschaffen werden, erarbeitet die betroffene Fakultät einen Strukturbericht zuhanden der Universitätsleitung. Bei Professuren mit einem medizinischen Dienstleistungsauftrag an den Organisationseinheiten gemäss Anhang 2 hat mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Leitung des betroffenen Spitals oder des betroffenen Dienstes in der Strukturkommission Einsitz mit Stimmrecht. *[Fassung vom 1. 9. 2004]*

<sup>2</sup> Bei Freiwerden einer Professur ist insbesondere aufzuzeigen, ob und aus welchen Gründen diese unverändert wiederbesetzt, verändert, namentlich der Lehr- und Forschungsauftrag neu umschrieben, oder aufgehoben werden soll. Bei Schaffung einer neuen Professur ist insbesondere aufzuzeigen, aus welchen Gründen und mit welchen Mitteln diese geschaffen werden soll.

<sup>3</sup> Die Erarbeitung des Strukturberichts erfolgt gestützt auf die Ziele und Vorgaben des Regierungsrates und die Leistungsvereinbarung. Bestehen aufgrund der Prüfung wichtige Gründe für ein Abweichen von den Zielen und Vorgaben des Regierungsrates und der Leistungsvereinbarung, sind diese darzulegen.

<sup>4</sup> Bei gesamtuniversitären Professuren ist die der betreffenden Einheit zugeordnete ständige Kommission für die Erarbeitung des Strukturberichts zuständig.

## **Art. 61**

### Strukturentscheidung *[Fassung vom 22. 12. 2010]*

<sup>1</sup> Die Universitätsleitung prüft den Strukturbericht. Sie beschliesst die unveränderte Wiederbesetzung, die Veränderung, die Aufhebung oder die Schaffung einer ordentlichen oder einer ausserordentlichen Professur. *[Fassung vom 22. 12. 2010]*

<sup>2</sup> Bei einer ordentlichen oder ausserordentlichen Professur mit einem medizinischen Dienstleistungsauftrag an einem Universitätsspital beschliesst die Universitätsleitung im Einvernehmen mit der Spitalleitung gestützt auf den Vertrag gemäss Artikel 53 UniG. *[Fassung vom 22. 12. 2010]*

<sup>3</sup> ... *[Aufgehoben am 22. 12. 2010]*

## **Art. 62**

... *[Aufgehoben am 22. 12. 2010]*

### **2. Besetzung einer ordentlichen oder ausserordentlichen Professur**

## **Art. 63** *[Fassung vom 27. 8. 2003]*

## Ausschreibung

- <sup>1</sup> Nach dem Beschluss über die unveränderte Wiederbesetzung, Veränderung oder Schaffung einer ordentlichen oder ausserordentlichen Professur schreibt die Rektorin oder der Rektor die Stelle aus.
- <sup>2</sup> Eine Ausschreibung unterbleibt, wenn die Anstellung einer bisherigen Assistenzprofessorin oder eines bisherigen Assistenzprofessors mit «tenure track» vorgesehen ist sowie im Falle einer internen Beförderung von einer Assistenz- oder assoziierten Professur zu einer ausserordentlichen Professur oder von einer ausserordentlichen Professur zu einer ordentlichen Professur. *[Fassung vom 22. 12. 2010]*

## Art. 64

Vorbereitung des Anstellungsantrags *[Fassung vom 15. 10. 2008]*

- <sup>1</sup> Für die Vorbereitung des Anstellungsantrags setzt die betroffene Fakultät eine Anstellungskommission ein. *[Fassung vom 15. 10. 2008]*
- <sup>2</sup> Das Fakultätsreglement regelt die Zusammensetzung der Anstellungskommission *[Fassung vom 15. 10. 2008]*. Es kann die Aufnahme ausseruniversitärer Mitglieder vorsehen, namentlich von Fachpersonen anderer Hochschulen. In der Anstellungskommission *[Fassung vom 15. 10. 2008]* für Professuren mit einem medizinischen Dienstleistungsauftrag an den Organisationseinheiten gemäss Anhang 2 nehmen zwei Vertreterinnen oder Vertreter der betroffenen Spitäler oder der betroffenen Dienste, davon eine oder einer aus der Leitung, Einsitz mit Stimmrecht. *[Fassung vom 1. 9. 2004]*
- <sup>3</sup> Die Anstellungskommission *[Fassung vom 15. 10. 2008]*
  - a prüft die für eine ausgeschriebene ordentliche oder ausserordentliche Professur eingegangenen Bewerbungen im Hinblick auf die formalen Erfordernisse und die wissenschaftlichen Qualifikationen,
  - b prüft die didaktische Eignung ausgewählter Kandidatinnen und Kandidaten in Lehrveranstaltungen,
  - c prüft bei Professuren mit einem Dienstleistungsauftrag die Qualifikation zur Führung einer Institution mit Dienstleistungsauftrag, *[Fassung vom 1. 9. 2004]*
  - d stellt die sonstigen Voraussetzungen sowie die Absichten und Zielvorstellungen der Kandidatinnen und Kandidaten in Gesprächen fest und *[Die Buchstaben d und e entsprechen den bisherigen Buchstaben c und d]*
  - e bereitet den Anstellungsantrag *[Fassung vom 15. 10. 2008]* vor. *[Die Buchstaben d und e entsprechen den bisherigen Buchstaben c und d]*
- <sup>4</sup> Sie kann in das Auswahlverfahren auch Personen aufnehmen, die sich nicht beworben haben.
- <sup>5</sup> Bei gesamtuniversitären Professuren ist die der betreffenden Einheit zugeordnete ständige Kommission für die Einsetzung der Anstellungskommission *[Fassung vom 15. 10. 2008]* zuständig.

## Art. 64a *[Eingefügt am 27. 8. 2003]*

Verfahren bei Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit „tenure track“

- <sup>1</sup> Für die Vorbereitung des Antrags auf Anstellung *[Fassung vom 15. 10. 2008]* einer bisherigen Assistenzprofessorin oder eines bisherigen Assistenzprofessors mit „tenure track“ verfasst der für die wissenschaftliche Evaluation zuständige Fachausschuss einen Schlussbericht, der sich insbesondere zur Entwicklung der wissenschaftlichen Qualifikation und der didaktischen Eignung der Kandidatin oder des Kandidaten äussert.
- <sup>2</sup> Hält der Fachausschuss eine Kandidatin oder einen Kandidaten für ungeeignet, beantragt er der Fakultät oder, bei gesamtuniversitären Assistenzprofessuren, der zuständigen Kommission die Ausschreibung der Stelle und die Einleitung des Anstellungsverfahrens *[Fassung vom 15. 10. 2008]* gemäss Artikel 64.
- <sup>3</sup> Die Ausschreibung und die Einleitung des Anstellungsverfahrens *[Fassung vom 15. 10. 2008]* bedürfen der Zustimmung der Universitätsleitung.

## Art. 65

Beschluss des Anstellungsantrags *[Fassung vom 15. 10. 2008]*

- <sup>1</sup> Die betroffene Fakultät beschliesst den Anstellungsantrag *[Fassung vom 15. 10. 2008]* zuhanden der Universitätsleitung.
- <sup>2</sup> Der Anstellungsantrag *[Fassung vom 15. 10. 2008]* beinhaltet in der Regel einen Dreivorschlag. Ein

Einervorschlag ist beim Antrag auf Anstellung [Fassung vom 15. 10. 2008] einer bisherigen Assistenzprofessorin oder eines bisherigen Assistenzprofessors mit „tenure track“, im Übrigen nur ausnahmsweise und aus wichtigen Gründen zulässig. [Fassung vom 27. 8. 2003]

<sup>3</sup> Dem Anstellungsantrag [Fassung vom 15. 10. 2008] sind beizulegen:

- a ein Bericht über das Auswahlverfahren, einschliesslich des Abstimmungsergebnisses in Anstellungskommission [Fassung vom 15. 10. 2008] oder Fachausschuss und Fakultät, sowie, beim Antrag auf Anstellung [Fassung vom 15. 10. 2008] einer bisherigen Assistenzprofessorin oder eines bisherigen Assistenzprofessors mit „tenure track“, die Berichte und der Schlussbericht des Fachausschusses gemäss Artikel 64a Absatz 1, [Fassung vom 27. 8. 2003]
- b der Lebenslauf und das Schriftenverzeichnis der Kandidatinnen und Kandidaten sowie
- c mindestens zwei auswärtige Gutachten über die Kandidatinnen und Kandidaten.

<sup>4</sup> Bei gesamtuniversitären Professuren ist die der betreffenden Einheit zugeordnete ständige Kommission für den Beschluss des Anstellungsantrags [Fassung vom 15. 10. 2008] zuständig.

#### **Art. 66** [Fassung vom 22. 12. 2010]

##### Anstellungsantrag

##### 1. Ordentliche Professur [Fassung vom 15. 10. 2008]

<sup>1</sup> Die Universitätsleitung prüft den Anstellungsantrag für die Besetzung einer ordentlichen Professur und nimmt die Anstellungsverhandlungen mit einer bestimmten Kandidatin oder einem bestimmten Kandidaten auf.

<sup>2</sup> Folgt die Universitätsleitung dem Anstellungsantrag nicht, so hat sie dies zu begründen.

<sup>3</sup> Bei ordentlichen Professuren mit einem medizinischen Dienstleistungsauftrag an den Organisationseinheiten gemäss Anhang 2 richtet sich das Zusammenwirken und das Einigungsverfahren nach dem Vertrag gemäss Artikel 53 UniG mit dem betroffenen Spital.

#### **Art. 67**

##### 2. Ausserordentliche Professur

Die Universitätsleitung prüft den Anstellungsantrag [Fassung vom 15. 10. 2008] für die Besetzung einer ausserordentlichen Professur und beschliesst, mit welcher Kandidatin oder welchem Kandidaten sie Anstellungsverhandlungen [Fassung vom 15. 10. 2008] aufnimmt.

#### **Art. 68**

##### Anstellungsverhandlungen [Fassung vom 15. 10. 2008]

<sup>1</sup> Die Rektorin oder der Rektor führt die Anstellungsverhandlungen [Fassung vom 15. 10. 2008] mit der Kandidatin oder dem Kandidaten.

<sup>2</sup> An der Anstellungsverhandlung [Fassung vom 15. 10. 2008] nehmen die Dekanin oder der Dekan der betroffenen Fakultät, bei gesamtuniversitären Professuren die Präsidentin oder der Präsident der der betreffenden Einheit zugeordneten ständigen Kommission teil.

<sup>3</sup> ... [Aufgehoben am 22. 12. 2010]

<sup>4</sup> Die Rektorin oder der Rektor zieht bei Bedarf weitere Vertreterinnen oder Vertreter, namentlich der betroffenen Fakultäten oder kantonaler Direktionen, bei.

<sup>5</sup> Den eingeladenen Kandidatinnen und Kandidaten werden die Reise- und Aufenthaltsspesen vergütet.

#### **Art. 69** [Fassung vom 22. 12. 2010]

##### Anstellung

##### 1. Ordentliche Professur [Fassung vom 15. 10. 2008]

<sup>1</sup> Nach Abschluss der Anstellungsverhandlungen und Zusage der Kandidatin oder des Kandidaten stellt die Universitätsleitung die Kandidatin als ordentliche Professorin oder den Kandidaten als ordentlichen Professor an.

<sup>2</sup> Der Anstellungsvertrag wird der Erziehungsdirektion zur Kenntnis gebracht. Bei Professuren mit medizinischem Dienstleistungsauftrag wird er zusätzlich der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zur Kenntnis gebracht.

#### **Art. 70**

## 2. Ausserordentliche Professur

Nach Abschluss der Anstellungsverhandlungen und Zusage der Kandidatin oder des Kandidaten stellt die Universitätsleitung die Kandidatin zur ausserordentlichen Professorin beziehungsweise den Kandidaten zum ausserordentlichen Professor an. *[Fassung vom 15. 10. 2008]*

### Art. 71

#### Information der Öffentlichkeit

Nach der Anstellung *[Fassung vom 15. 10. 2008]* einer ordentlichen Professorin oder eines ordentlichen Professors beziehungsweise einer ausserordentlichen Professorin oder eines ausserordentlichen Professors informiert die Rektorin oder der Rektor die Öffentlichkeit.

## V. Forschungs- und Bildungsurlaube

### 1. Gemeinsame Bestimmungen

#### Art. 72

##### Grundsatz

<sup>1</sup> Die Universitätsleitung kann einer Dozentin oder einem Dozenten im Einvernehmen mit der zuständigen Fakultät einen Forschungs- oder Bildungsurlaub gewähren.

<sup>2</sup> Die Fakultät koordiniert die Urlaubsgesuche ihrer Dozentinnen und Dozenten und sorgt dafür, dass die Erfüllung der Aufgaben in Lehre, Forschung, Dienstleistung und Administration gewährleistet bleibt.

<sup>3</sup> An die Stelle der Fakultät tritt bei den Dozentinnen und Dozenten der wissenschaftlich tätigen gesamtuniversitären Einheiten die zuständige ständige Kommission. *[Fassung vom 13. 4. 2005]*

<sup>4</sup> Bezüglich Dozentinnen und Dozenten, welche an einem Universitätsspital tätig sind, hört die Universitätsleitung die betroffene Spitalleitung an. *[Eingefügt am 30. 11. 2005]*

#### Art. 73

##### Gesuch, Berichterstattung

<sup>1</sup> Die Dozentin oder der Dozent hat das Urlaubsgesuch der Universitätsleitung auf dem Dienstweg mindestens sechs Monate vor Beginn des Urlaubs einzureichen.

<sup>2</sup> Das Urlaubsgesuch ist zu begründen. Es hat insbesondere Auskunft über die geplanten Vorhaben zu geben.

<sup>3</sup> Nach Ablauf des Urlaubs ist der Universitätsleitung darüber Bericht zu erstatten. Diese leitet eine Kopie des Berichts an die Erziehungsdirektion weiter.

#### Art. 74

##### Gehaltskürzung

Während des Bezugs eines Urlaubs wird das Monatsgehalt einer Dozentin oder eines Dozenten, einschliesslich des 13. Monatsgehalts, um zehn Prozent gekürzt. Die Familien- und Betreuungszulagen *[Fassung vom 22. 12. 2010]* werden nicht gekürzt.

#### Art. 75

##### Stellvertretung

<sup>1</sup> Die Dozentin oder der Dozent hat im Einvernehmen mit dem Institut oder einer anderen Organisationseinheit und der Fakultät dafür zu sorgen, dass ihre oder seine Stellvertretung sichergestellt ist.

<sup>2</sup> Stellvertretungen sind aus der zehnzehnten Gehaltskürzung und aus sonstigen Mitteln des Instituts beziehungsweise einer anderen Organisationseinheit oder der Fakultät zu finanzieren.

## 2. Ordentliche und ausserordentliche Professorinnen und Professoren

### Art. 76

#### Grundsatz

<sup>1</sup> Ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren kann ein Forschungsurlaub gewährt werden, damit sie frei von Lehrverpflichtungen wissenschaftlich arbeiten können.

<sup>2</sup> Die Dauer eines Forschungsurlaubs beträgt in der Regel ein Semester.

## **Art. 77**

### Voraussetzungen

<sup>1</sup> Die Voraussetzungen für die Gewährung eines Forschungsurlaubs sind

- a ein Beschäftigungsgrad von 50 Prozent und mehr,
- b eine unbefristete Anstellung und
- c jeweils sechs vollendete Dienstjahre.

<sup>2</sup> Der Forschungsurlaub zählt nicht als Dienstzeit.

<sup>3</sup> Ausnahmsweise und aus wichtigen Gründen kann von den Voraussetzungen gemäss Absatz 1 abgewichen werden.

## **Art. 78**

### Verschiebung

<sup>1</sup> Muss ein Forschungsurlaub aus einem wichtigen Grund verschoben werden, kann die Zeitdauer bis zum nächstfolgenden Forschungsurlaub entsprechend verkürzt werden.

<sup>2</sup> Muss ein Forschungsurlaub aus einem wichtigen Grund vorverschoben werden, wird die Zeitdauer bis zum nächstfolgenden Forschungsurlaub entsprechend verlängert. Eine Vorverschiebung ist höchstens bis zu einem Jahr zulässig.

## **Art. 79** [Fassung vom 12. 3. 2008]

### Letzter Urlaub vor der Altersgrenze

Der letzte Forschungsurlaub vor Erreichen der Altersgrenze ist grundsätzlich spätestens drei Jahre vorher anzutreten. Ausnahmsweise und aus wichtigen Gründen kann von dieser Voraussetzung abgewichen werden.

## **Art. 80**

### Anrechnung bisheriger Lehr- und Forschungstätigkeit

Bei der Anstellung [Fassung vom 15. 10. 2008] von ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren kann die bisherige Lehr- und Forschungstätigkeit angemessen an die erforderliche Dienstzeit für den ersten Forschungsurlaub angerechnet werden, jedoch höchstens bis zu drei Dienstjahren.

## **Art. 81**

### Ausserordentlicher Forschungsurlaub

<sup>1</sup> Die Erziehungsdirektion kann der Rektorin oder dem Rektor beziehungsweise den Vizerektorinnen oder Vizerektoren nach Ablauf ihrer Amtstätigkeit einen ausserordentlichen Forschungsurlaub gewähren.

<sup>2</sup> Die Universitätsleitung kann den Dekaninnen oder Dekanen [Fassung vom 22. 12. 2010] nach Ablauf ihrer Amtstätigkeit einen ausserordentlichen Forschungsurlaub gewähren.

## **3. Übrige Dozentinnen und Dozenten**

### **Art. 82**

#### Grundsatz

Den übrigen Dozentinnen und Dozenten können höchstens drei Forschungs- oder Bildungsurlaube von jeweils bis zu sechs Monaten gewährt werden, damit sie frei von Lehrverpflichtungen wissenschaftlich arbeiten oder sich in ihrem Fachgebiet weiterbilden können.

### **Art. 83**

#### Voraussetzungen

<sup>1</sup> Die Voraussetzungen für die Gewährung eines Forschungs- oder Bildungsurlaubs sind

- a ein Beschäftigungsgrad von 50 Prozent und mehr,
- b eine unbefristete Anstellung und

c mindestens sechs absolvierte Dienstjahre.

<sup>2</sup> Der Forschungs- oder Bildungsurlaub zählt nicht als Dienstzeit.

<sup>3</sup> Der letzte Forschungs- oder Bildungsurlaub vor Erreichen der Altersgrenze ist grundsätzlich spätestens drei Jahre vorher anzutreten. Ausnahmsweise und aus wichtigen Gründen kann von dieser Voraussetzung abgewichen werden. *[Fassung vom 12. 3. 2008]*

#### **4. Rückzahlungsverpflichtung**

##### **Art. 84**

Grundsatz

<sup>1</sup> Die Dozentin oder der Dozent hat sich vor Beginn des Forschungs- oder Bildungsurlaubs schriftlich zu verpflichten, bei Austritt aus dem Kantonsdienst während des Urlaubs oder innerhalb von zwei Jahren nach Bezug des Urlaubs das während des Urlaubs bezogene Gehalt je nach Zeitpunkt des Austritts ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

<sup>2</sup> Die Rückzahlungsverpflichtung gilt nicht bei Bezug eines ausserordentlichen Forschungsurlaubs sowie bei Tod oder Invalidität der Dozentin oder des Dozenten.

##### **Art. 85**

Umfang

Tritt die Dozentin oder der Dozent während des Urlaubs oder innerhalb von zwei Jahren nach Bezug des Urlaubs aus dem Kantonsdienst aus, ist das während des Urlaubs bezogene Gehalt (ohne Familien- und Betreuungszulagen *[Fassung vom 22. 12. 2010]*) wie folgt zurückzuzahlen:

- a bei Austritt während des Urlaubs: 100 Prozent,
- b bei Austritt im ersten Jahr nach dem Urlaub: 50 Prozent,
- c bei Austritt im zweiten Jahr nach dem Urlaub: 25 Prozent.

##### **Art. 86**

Befreiung

Bedeutet die Rückzahlungsverpflichtung eine besondere Härte für die Dozentin oder den Dozenten, kann die Universitätsleitung im Einvernehmen mit der Erziehungsdirektion teilweise oder ganz auf die Rückforderung verzichten.

#### **VI. Zulassung an die Universität und Disziplinarbestimmungen** *[Titel Fassung vom 22. 12. 2010]*

##### **1. Zulassungsbedingungen für das Studium**

##### **Art. 87**

Für alle Studiengänge anerkannte Ausweise

<sup>1</sup> Folgende Vorbildungs- und Studienausweise berechtigen zur Zulassung zu allen Studiengängen im Bachelorstudium: *[Einleitungssatz Fassung vom 22. 12. 2010]*

- a eidgenössische Maturität oder eidgenössisch anerkannte Maturität, *[Fassung vom 22. 12. 2010]*
- b Berufsmaturität zusammen mit dem Ausweis über bestandene Ergänzungsprüfungen der Schweizerischen Maturitätskommission, *[Fassung vom 28. 6. 2006]*
- c ... *[Aufgehoben am 22. 12. 2010]*
- d Bachelor einer schweizerischen universitären Hochschule, Fachhochschule oder pädagogischen Hochschule, *[Fassung vom 22. 12. 2010]*
- e Lizentiat, Master oder gleichwertiger Abschluss einer schweizerischen Hochschule. *[Eingefügt am 28. 6. 2006]*

<sup>2</sup> Ein Bachelor einer schweizerischen universitären Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss berechtigen zur Zulassung zu allen Masterstudiengängen in der entsprechenden Studienrichtung. *[Fassung vom 28. 6. 2006]*

<sup>3</sup> Ein Bachelor, ein Master, ein Lizentiat einer schweizerischen universitären Hochschule oder ein

gleichwertiger Abschluss berechtigen zur Zulassung zu allen Masterstudiengängen in einer andern Studienrichtung, sofern die in den Studienreglementen gestellten zusätzlichen Anforderungen erfüllt werden. *[Eingefügt am 28. 6. 2006]*

<sup>4</sup> Bei den medizinischen Studiengängen bleiben weitere Zulassungsvoraussetzungen nach Bundesrecht sowie die Bestimmungen betreffend ausländische Studienanwärterinnen und Studienanwärter in Anhang 3 *[Fassung vom 22. 12. 2010]* vorbehalten. *[Fassung vom 17. 12. 2008]*

## **Art. 88**

Weitere schweizerische Ausweise

### 1. Grundsatz

<sup>1</sup> Weitere schweizerische Vorbildungs- und Studiausweise können für alle nichtmedizinischen Studiengänge anerkannt oder teilanerkannt oder für einzelne nichtmedizinische Studiengänge anerkannt werden.

<sup>2</sup> Teilanerkannte Vorbildungs- und Studiausweise werden nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung für alle nichtmedizinischen Studiengänge anerkannt.

## **Art. 89** *[Fassung vom 28. 6. 2006]*

### 2. Anerkennung

<sup>1</sup> Der Anhang 1 enthält diejenigen schweizerischen Vorbildungs- und Studiausweise, die für alle nicht medizinischen Bachelorstudiengänge *[Fassung vom 22. 12. 2010]* anerkannt oder teilanerkannt oder für einzelne nicht medizinische Bachelorstudiengänge *[Fassung vom 22. 12. 2010]* anerkannt werden.

<sup>2</sup> Nicht im Anhang 1 aufgeführte weitere schweizerische Vorbildungs- und Studiausweise überprüft die Universitätsleitung unter Berücksichtigung von gesamtschweizerischen Richtlinien auf ihre Gleichwertigkeit mit einer schweizerischen gymnasialen Maturität. Sie kann einen Ausweis für alle nicht medizinischen Bachelorstudiengänge *[Fassung vom 22. 12. 2010]* anerkennen oder teilanerkennen.

## **Art. 90**

### 3. Aufnahmeprüfung

<sup>1</sup> Die Universitätsleitung legt bei teilanerkannten Vorbildungs- und Studiausweisen den Umfang der Aufnahmeprüfung fest. Diese darf höchstens fünf Fächer umfassen.

<sup>2</sup> Die Aufnahmeprüfung richtet sich nach der Verordnung vom 17. August 1988 über die Aufnahme- und Ergänzungsprüfungen der Universität Bern *[BSG 436.73]*.

## **Art. 91**

Ausländische Ausweise

### 1. Grundsatz

<sup>1</sup> Ausländische Vorbildungs- und Studiausweise können für alle nichtmedizinischen Studiengänge anerkannt oder teilanerkannt werden.

<sup>2</sup> Teilanerkannte Vorbildungs- und Studiausweise werden nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung für alle nichtmedizinischen Studiengänge anerkannt.

<sup>3</sup> Ein Bachelorabschluss mit mindestens dreijähriger Ausbildung oder ein Masterabschluss in einem akademischen Studiengang einer anerkannten ausländischen Universität berechtigen zur Zulassung zu allen Bachelorstudiengängen, für die keine Zulassungsbeschränkung gilt. Artikel 97 bleibt vorbehalten. *[Fassung vom 22. 12. 2010]*

<sup>4</sup> Bei den medizinischen Studiengängen richtet sich die Zulassung von ausländischen Vorbildungs- und Studiausweisen nach Bundesrecht. *[Entspricht dem bisherigen Absatz 3]*

## **Art. 92**

### 2. Anerkennung

<sup>1</sup> Die Universitätsleitung legt unter Berücksichtigung der Gleichwertigkeit mit einer schweizerischen gymnasialen Maturität und gesamtschweizerischen Richtlinien fest, welche ausländischen Vorbildungs- und Studiausweise für alle nichtmedizinischen Studiengänge anerkannt oder teilanerkannt werden.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben direkt anwendbare völkerrechtliche Verträge.

<sup>3</sup> Die Universitätsleitung erlässt ein Reglement über die anerkannten und teilanerkannten ausländischen Vorbildungs- und Studiausweise und bezeichnet darin die anerkannten ausländischen Universitäten

gemäss Artikel 91 Absatz 3. *[Fassung vom 22. 12. 2010]*

### **Art. 93**

#### 3. Aufnahmeprüfung

<sup>1</sup> Die Universitätsleitung legt bei teilanerkannten ausländischen Vorbildungs- und Studiaausweisen den Umfang der Aufnahmeprüfung fest. Diese darf höchstens sechs Fächer umfassen.

<sup>2</sup> Die Aufnahmeprüfung richtet sich nach der Verordnung vom 17. August 1988 über die Aufnahme- und Ergänzungsprüfungen der Universität Bern *[BSG 436.73]*.

<sup>3</sup> Die Universitätsleitung kann auch die durch die Schweizerische Hochschulrektorenkonferenz durchgeführte Aufnahmeprüfung anerkennen.

### **Art. 94** *[Fassung vom 22. 12. 2010]*

#### 4. Sprachkenntnisse

Die Universität kann den Nachweis genügender Sprachkenntnisse in der Unterrichtssprache verlangen.

### **Art. 95**

... *[Aufgehoben am 12. 3. 2008]*

### **Art. 96** *[Fassung vom 22. 12. 2010]*

#### Gaststudierende

<sup>1</sup> Studierende, die an einer anerkannten Hochschule eingeschrieben sind, können als Gaststudierende immatrikuliert werden.

<sup>2</sup> Die Dauer des Gaststudiums beträgt höchstens zwei Semester.

<sup>3</sup> Die Immatrikulation berechtigt zum Besuch von Veranstaltungen und zum Ablegen einzelner Leistungskontrollen. Davon ausgenommen sind Veranstaltungen und Leistungskontrollen der Studiengänge mit Zulassungsbeschränkung.

### **Art. 97** *[Fassung vom 22. 12. 2010]*

#### Anrechnung von Studienleistungen und Einstufung

Die Fakultät oder eine entsprechende weitere Organisationseinheit entscheidet über die Anrechnung von bereits erbrachten Studienleistungen sowie über die Einstufung im Studium.

### **Art. 98** *[Fassung vom 22. 12. 2010]*

#### Nichtzulassung

<sup>1</sup> Ein endgültiger Ausschluss in einem Studiengang infolge Nichtbestehens von Leistungskontrollen an der Universität Bern oder an einer anderen Hochschule schliesst eine Zulassung zum Studium im gleichen Studiengang aus.

<sup>2</sup> Ein Ausschluss gemäss Absatz 1 muss im Rahmen des Immatrikulationsverfahrens der Universität bekanntgegeben werden.

## **2. Pflicht zur Immatrikulation**

### **Art. 99**

#### Studium

<sup>1</sup> Alle Studierenden müssen sich immatrikulieren.

<sup>2</sup> Wer nicht immatrikuliert ist, darf keine universitären Leistungen beanspruchen, namentlich weder Lehrveranstaltungen besuchen noch Leistungskontrollen *[Fassung vom 28. 6. 2006]* ablegen.

<sup>3</sup> Dies gilt nicht für an einer anderen Hochschule immatrikulierte Studierende, die aufgrund einer Vereinbarung Teile ihres Studiums an der Universität Bern absolvieren.

### **Art. 100**

#### Doktorstudium

<sup>1</sup> Die Doktorandinnen und Doktoranden müssen sich immatrikulieren.

<sup>2</sup> Die Universitätsleitung kann Doktorandinnen und Doktoranden, die keine Leistungen der Universität beanspruchen, auf Gesuch hin von der Immatrikulationspflicht befreien.

<sup>3</sup> ... [Aufgehoben am 22. 12. 2010]

### **3. Zulassungsbeschränkungen für das Studium** [Eingefügt am 22. 12. 2010]

#### **3.1 Allgemeines** [Eingefügt am 22. 12. 2010]

##### **Art. 100a** [Eingefügt am 22. 12. 2010]

###### Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Zulassungsbeschränkungen gelten für das Studium der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin sowie der Sportwissenschaft an der Universität Bern.

<sup>2</sup> Die verschiedenen Studienprogramme der Sportwissenschaft gelten als Studiengänge im Sinne von Artikel 29c Absatz 1 UniG.

<sup>3</sup> Werden Zulassungsbeschränkungen zum Studium der Sportwissenschaft angeordnet, so bestimmt der Regierungsrat, für welche Studienprogramme diese gelten.

##### **Art. 100b** [Eingefügt am 22. 12. 2010]

###### Aufnahmekapazität

<sup>1</sup> Der Regierungsrat legt auf Antrag der Universitätsleitung und nach Anhörung der Vereinigung der Studierenden die maximale Aufnahmekapazität für das erste Jahr der Bachelorstudiengänge der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin sowie der Sportwissenschaft fest.

<sup>2</sup> Er schöpft dabei die Lehrkapazität der betroffenen Fakultät hinsichtlich Personal, Räumlichkeiten, Finanzmittel und Infrastruktur aus und trägt den Klinikkapazitäten Rechnung.

<sup>3</sup> Bei veränderten Verhältnissen wird jeweils die Aufnahmekapazität ab dem nächstfolgenden Studienjahr entsprechend angepasst.

<sup>4</sup> Aufgrund der Aufnahmekapazität im Bachelorstudiengang legt die Universitätsleitung die konkrete Anzahl der Studienplätze für jedes Studienjahr fest.

##### **Art. 100c** [Eingefügt am 22. 12. 2010]

###### Zulassungsbeschränkungen zum Bachelorstudiengang

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann unter den Voraussetzungen von Artikel 29c UniG beschliessen, dass die Zulassung für die Bachelorstudiengänge beschränkt ist und ein Eignungstest absolviert werden muss.

<sup>2</sup> Der Eignungstest wird bei den medizinischen Studiengängen erst durchgeführt, wenn nach erfolgten Umleitungen an andere Universitäten die Anzahl Voranmeldungen die Aufnahmekapazität um einen vom Regierungsrat festzulegenden Prozentsatz überschreitet.

<sup>3</sup> Der Eignungstest wird bei den Studiengängen der Sportwissenschaft erst durchgeführt, wenn die Anzahl Voranmeldungen die Aufnahmekapazität um einen vom Regierungsrat festzulegenden Prozentsatz überschreitet.

##### **Art. 100d** [Eingefügt am 22. 12. 2010]

###### Zulassungsbeschränkungen zum Masterstudiengang

<sup>1</sup> Erlässt der Regierungsrat Zulassungsbeschränkungen für medizinische Bachelorstudiengänge, so erlässt er die entsprechenden Zulassungsbeschränkungen auch für den darauffolgenden Masterstudiengang.

<sup>2</sup> Bei Zulassungsbeschränkungen zum Masterstudiengang werden die Studierenden bevorzugt, die den Bachelorstudiengang in Bern absolviert haben.

##### **Art. 100e** [Eingefügt am 22. 12. 2010]

###### Unterbruch des Studiums

<sup>1</sup> Wer das Studium länger als fünf Jahre unterbrochen hat, hat keinen Anspruch auf einen Studienplatz und muss den Eignungstest wiederholen.

<sup>2</sup> Bei ausreichender Qualifikation kann die Universitätsleitung auf Antrag der Fakultät eine Person ausnahmsweise zum Studium wieder zulassen.

### **3.2 Zulassung zum Bachelorstudiengang** *[Eingefügt am 22. 12. 2010]*

#### **Art. 100f** *[Eingefügt am 22. 12. 2010]*

##### Eignungstest

- <sup>1</sup> Der Eignungstest dient der Abklärung der Eignung für den angestrebten Studiengang.
- <sup>2</sup> Wer sich vorangemeldet hat, hat sich unter Voraussetzung der Einführung von Zulassungsbeschränkungen dem Eignungstest zu unterziehen.
- <sup>3</sup> Für medizinische Studiengänge richtet sich die Zulassung von ausländischen Studienanwärterinnen und Studienanwärtern zum Eignungstest nach Anhang 3.

#### **Art. 100g** *[Eingefügt am 22. 12. 2010]*

##### Organisation und Durchführung

- <sup>1</sup> Für medizinische Bachelorstudiengänge ist die im Rahmen der Schweizerischen Universitätskonferenz bestimmte Stelle mit der Organisation und Durchführung der Eignungstests und dem anschliessenden Zuteilungsverfahren beauftragt. Die Koordination mit den anderen Kantonen, die einen Eignungstest durchführen, ist gewährleistet.
- <sup>2</sup> Für sportwissenschaftliche Bachelorstudiengänge bezeichnet die Universitätsleitung die mit der Durchführung der Eignungstests und dem anschliessenden Zuteilungsverfahren beauftragte Stelle.

#### **Art. 100h** *[Eingefügt am 22. 12. 2010]*

##### Beitrag an die Kosten

- <sup>1</sup> Studienanwärterinnen und -anwärter haben sich mit 200 Franken an den Kosten der Durchführung des Tests zu beteiligen.
- <sup>2</sup> Dieser Beitrag ist spätestens 45 Tage vor dem Testtermin an die zuständige Stelle zu entrichten. Wer den Beitrag nicht innert dieser Frist bezahlt, wird nicht zum Test zugelassen. Die entsprechende Anmeldung gilt als zurückgezogen.
- <sup>3</sup> Wer lediglich das Testergebnis des Vorjahres gemäss Artikel 100l anrechnen lässt, hat keinen Beitrag an die Kosten zu entrichten.

#### **Art. 100i** *[Eingefügt am 22. 12. 2010]*

##### Zuteilung der Studienplätze und -orte

- <sup>1</sup> Die Studienplätze werden gestützt auf die Testergebnisse zugeteilt.
- <sup>2</sup> Bei den medizinischen Studiengängen werden die Studienanwärterinnen und -anwärter auf diejenigen Universitäten verteilt, die auch einen Eignungstest durchführen.
- <sup>3</sup> Bei der Zuteilung der Studienorte gemäss Absatz 2 wird nach Möglichkeit den Wünschen der Studienanwärterinnen und -anwärter entsprochen. Es werden dabei vorab das Testergebnis, ferner der Wohnsitz und in Ausnahmefällen die persönlichen Verhältnisse berücksichtigt.
- <sup>4</sup> Die Vorschriften über die Immatrikulation an der Universität Bern bleiben vorbehalten.

#### **Art. 100k** *[Eingefügt am 22. 12. 2010]*

##### Abgewiesene Studienanwärterinnen und -anwärter

###### 1. Testwiederholung

- <sup>1</sup> Studienanwärterinnen und -anwärter, die aufgrund des Tests keinen Studienplatz erhalten haben, können sich wieder für das Studium voranmelden und den Test wiederholen.
- <sup>2</sup> Sie werden gleich behandelt wie erstmals angemeldete Studienanwärterinnen und -anwärter. Nur das letzterzielte Testergebnis zählt.

#### **Art. 100l** *[Eingefügt am 22. 12. 2010]*

###### 2. Ohne Testwiederholung

- <sup>1</sup> Studienanwärterinnen und -anwärter für einen medizinischen Studiengang, die sich im Jahr, das ihrer Testabsolvierung folgt, erneut für das Studium voranmelden, können auf eine Testwiederholung verzichten. Das im Vorjahr erzielte Testergebnis wird angerechnet.
- <sup>2</sup> Das im Vorjahr erzielte Testergebnis wird auf eine Skala umgerechnet, die jener des Tests des laufenden Jahres gleichwertig ist. Massgebend ist der auf diese Weise berechnete Wert.

**Art. 100m** *[Eingefügt am 22. 12. 2010]*

Unregelmässigkeiten während des Tests

- <sup>1</sup> Wer den ordnungsgemässen Testablauf stört, kann durch die Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. Als Testergebnis der Studienanwärterin oder des Studienanwärters zählt das bis zum Ausschluss erzielte Testergebnis.
- <sup>2</sup> Wer das Testergebnis durch Unredlichkeiten zu beeinflussen versucht, kann durch die Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. Unredlichkeiten sind namentlich das Verwenden unerlaubter Hilfsmittel sowie das Bearbeiten eines Testabschnittes ausserhalb der dafür zugestandenen Zeit.
- <sup>3</sup> Wird eine Studienanwärterin oder ein Studienanwärter wegen Unredlichkeit von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen oder werden Unredlichkeiten nach Abschluss des Tests festgestellt, gilt ein Testergebnis von null Punkten.
- <sup>4</sup> Diese Bestimmungen sind beim Eignungstest für medizinische Studiengänge unabhängig vom jeweiligen Testort auf alle Studienanwärterinnen und -anwärter anwendbar, die als Studienort erster Wahl die Universität Bern angegeben haben.

**Art. 100n** *[Eingefügt am 22. 12. 2010]*

Zulassungsverfügung

- <sup>1</sup> Für den Bachelorstudiengang der Human-, Zahn- oder Veterinärmedizin eröffnet die Universitätsleitung jenen Personen den Entscheid über die Zulassung mittels Verfügung, die entweder als Studienort erster Wahl die Universität Bern angegeben haben oder denen an der Universität Bern ein Studienplatz zugeteilt wird.
- <sup>2</sup> Die Universitätsleitung eröffnet den Studienanwärterinnen und -anwärtern für den Bachelorstudiengang der Sportwissenschaft mittels Verfügung den Entscheid über die Zulassung.

**Art. 100o** *[Eingefügt am 22. 12. 2010]*

Bestätigung der Studienaufnahme

- <sup>1</sup> Wer zugelassen ist, muss innerhalb der angesetzten Frist bestätigen, dass sie oder er das Studium auf den angegebenen Zeitpunkt hin aufnehmen wird.
- <sup>2</sup> Die Frist beträgt mindestens zehn Tage.
- <sup>3</sup> Bleibt die Bestätigung aus, gilt die Zulassungsverfügung als aufgehoben, und der Studienplatz ist frei verfügbar.
- <sup>4</sup> Freigewordene Studienplätze werden nach dem Verfahren gemäss Artikel 100i Studienanwärterinnen und -anwärtern der gleichen Testkohorte zugeteilt, die noch keinen Studienplatz erhalten haben.
- <sup>5</sup> Der Anspruch auf den erteilten Studienplatz in Sportwissenschaft kann auch für das darauffolgende Studienjahr geltend gemacht werden.

**Art. 100p** *[Eingefügt am 22. 12. 2010]*

Studienwechsel bei medizinischen Bachelorstudiengängen

- <sup>1</sup> Für Studierende, die in einen Bachelorstudiengang der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin mit Zulassungsbeschränkungen aufgenommen werden möchten, gilt Folgendes:
  - a Studierende der Human- und Zahnmedizin, die innerhalb der Universität Bern in den anderen medizinischen Studiengang wechseln möchten und nach dem in dieser Verordnung beschriebenen Verfahren zum Bachelorstudiengang zugelassen wurden, können ab erfolgreich abgeschlossenem zweiten Studienjahr zum angestrebten Studiengang zugelassen werden, sofern sie die Zulassungsvoraussetzungen für den angestrebten Studiengang erfüllen und Studienplätze vorhanden sind. Sie haben bei der Vergabe der Studienplätze gegenüber Studierenden von anderen Universitäten Vorrang.

- b Studierende der Human- und Zahnmedizin von anderen Universitäten, die nach dem in dieser Verordnung beschriebenen Verfahren zum Bachelorstudiengang zugelassen wurden, können ab erfolgreich abgeschlossenem zweiten Studienjahr in denselben Studiengang zugelassen werden, sofern sie die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und Studienplätze vorhanden sind. Sie können gleichzeitig den medizinischen Studiengang wechseln, sofern sie die Zulassungsvoraussetzungen für den angestrebten Studiengang erfüllen und Studienplätze vorhanden sind.
- c Studierende von anderen Universitäten sowie Studierende, die innerhalb der Universität Bern den medizinischen Studiengang wechseln möchten und nicht nach dem in dieser Verordnung beschriebenen Verfahren zugelassen wurden, können ab erfolgreich abgeschlossenem zweiten Studienjahr zugelassen werden, sofern sie die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und Studienplätze vorhanden sind. Studierende der Medizin der Universität Bern haben bei der Vergabe der Studienplätze gegenüber Medizinstudierenden von anderen Universitäten Vorrang.
- d Ein Standortwechsel innerhalb der Vetsuisse-Fakultät ist ab abgeschlossenem ersten Studienjahr möglich, sofern die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und Studienplätze vorhanden sind. Erbrachte Leistungen können angerechnet werden.
- e Ein Wechsel zwischen dem Studiengang der Veterinärmedizin und demjenigen der Human- oder Zahnmedizin ist ab abgeschlossenem ersten Studienjahr möglich, sofern die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und Studienplätze vorhanden sind. Erbrachte Leistungen können angerechnet werden.

<sup>2</sup> Die Universität regelt die Einzelheiten zu der Zuteilung der Studienplätze gemäss Absatz 1 in ihren Richtlinien.

#### **Art. 100q** *[Eingefügt am 22. 12. 2010]*

##### Studienwechsel bei Bachelorstudiengängen der Sportwissenschaft

Für Studierende, die in ein Bachelorstudiengang der Sportwissenschaft mit Zulassungsbeschränkungen aufgenommen werden möchten, gilt Folgendes:

- a Studierende, die innerhalb der Universität Bern das Bachelorstudienprogramm wechseln möchten und nach dem in dieser Verordnung beschriebenen Verfahren zum Bachelorstudiengang zugelassen wurden, können zum angestrebten Studienprogramm zugelassen werden.
- b Studierende eines Bachelorstudienprogramms der Sportwissenschaft der Universität Bern, für das die Zulassung nicht beschränkt war, können zum angestrebten Bachelorstudienprogramm zugelassen werden, sofern sie den Eignungstest absolvieren und aufgrund ihres Testergebnisses einen Studienplatz zugewiesen erhalten.
- c Studierende der Sportwissenschaft von anderen Universitäten können zum angestrebten Bachelorstudienprogramm zugelassen werden, sofern sie die Zulassungsvoraussetzungen der Universität Bern erfüllen, den Eignungstest absolvieren und aufgrund ihres Testergebnisses einen Studienplatz zugewiesen erhalten und im Falle einer Einstufung in höhere Semester dort Studienplätze vorhanden sind.
- d Der Eignungstest kann erlassen werden, falls die Studierenden einen äquivalenten Test einer anderen Universität bestanden haben.

### **3.3 Zulassung zum medizinischen Masterstudiengang** *[Eingefügt am 22. 12. 2010]*

#### **Art. 100r** *[Eingefügt am 22. 12. 2010]*

<sup>1</sup> Zu einem Masterstudiengang der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin mit Zulassungsbeschränkungen wird zugelassen, wer über einen Bachelorabschluss oder einen äquivalenten Abschluss in der entsprechenden Studienrichtung verfügt.

<sup>2</sup> Anspruch auf einen Studienplatz haben Personen, die im vorangehenden Semester in Bern das Bachelorstudium (B Med, B Med Dent oder B Vet Med) erfolgreich abgeschlossen haben, sowie Personen, die aufgrund von Vereinbarungen mit anderen Hochschulen übernommen werden müssen.

<sup>3</sup> Bestehen weitere Studienplätze, so teilt die Universität sie gemäss ihren Richtlinien zu.

### **4. Disziplinarrecht** *[Eingefügt am 22. 12. 2010]*

#### **Art. 100s** *[Eingefügt am 22. 12. 2010]*

<sup>1</sup> Ein Verstoss gegen die Disziplinarordnung liegt vor, wenn Studierende gegen die Haus- oder Studienordnung oder bei Gelegenheit ihres Studiums gegen Verbote oder Gebote der Rechtsordnung verstossen.

<sup>2</sup> Bei einem leichten Verstoss gegen die Disziplinarordnung oder gegen den Grundsatz der Lauterkeit der Wissenschaft kann die Dekanin oder der Dekan der zuständigen Fakultät der fehlbaren Person einen Verweis erteilen.

<sup>3</sup> Bei einem schweren oder wiederholten Verstoss gegen die Disziplinarordnung oder gegen den Grundsatz der Lauterkeit der Wissenschaft sind folgende Sanktionen möglich:

- a Die Rektorin oder der Rektor kann der fehlbaren Person einen Verweis erteilen.
- b Die Universitätsleitung kann einen Ausschluss von einzelnen Lehrveranstaltungen oder von der Benützung einzelner Universitätseinrichtungen für die Dauer von einem oder mehreren Semestern verfügen, wobei diese Massnahmen miteinander verbunden werden können.
- c Die Universitätsleitung kann einen vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss vom Studium an der Universität verfügen.

<sup>4</sup> Wenn die Umstände es erfordern, kann die Rektorin oder der Rektor zusätzlich oder anstelle der in Absatz 3 vorgesehenen Sanktionen weitere, im Interesse der Aufrechterhaltung des regulären Universitätsbetriebs liegende Massnahmen treffen.

<sup>5</sup> Weitere rechtliche Massnahmen, namentlich die Einleitung einer Strafverfolgung oder der Entzug von Titeln, bleiben vorbehalten.

## **VII. Hochschulplanung und Berichterstattung**

### **Art. 101**

#### Grundsatz

<sup>1</sup> Die Hochschulplanung ist eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Universität.

<sup>2</sup> Sie berücksichtigt die Legislatur- und Finanzplanung des Kantons sowie die wissenschaftspolitischen Zielsetzungen auf gesamtschweizerischer Ebene.

<sup>3</sup> Sie trägt zu einer koordinierten Hochschulpolitik des Kantons im gesamten tertiären Bildungsbereich bei und bildet die Grundlage für den Beitrag des Kantons Bern zur Hochschulplanung des Bundes.

<sup>4</sup> Die Erziehungsdirektion stellt die Mitwirkung der betroffenen Direktionen, die Universitätsleitung diejenige der betroffenen Organisationseinheiten und Universitätsangehörigen sicher.

<sup>5</sup> Die Erziehungsdirektion erlässt nach Rücksprache mit der Universitätsleitung Weisungen für die Erarbeitung der Planungsgrundlagen.

### **Art. 102**

#### Leitbild

<sup>1</sup> Die Universität erarbeitet ein Leitbild.

<sup>2</sup> Das Leitbild enthält insbesondere die allgemeinen Zielsetzungen der Universität. Es nimmt Bezug auf wissenschaftliche und gesellschaftliche Bedürfnisse.

<sup>3</sup> Der Senat [*Fassung vom 22. 12. 2010*] beschliesst das Leitbild auf Antrag der Universitätsleitung [*Fassung vom 22. 12. 2010*].

### **Art. 103**

#### Ziele und Vorgaben

<sup>1</sup> Die Ziele und Vorgaben des Regierungsrates legen insbesondere Schwerpunkte in Lehre, Forschung und Dienstleistung sowie die finanziellen Eckwerte fest. Sie bezeichnen die Fachgebiete, die aufgebaut, im bisherigen Umfang weitergeführt oder abgebaut werden sollen.

<sup>2</sup> Zur Vorbereitung der Ziele und Vorgaben des Regierungsrates erarbeitet die Erziehungsdirektion zusammen mit der Universitätsleitung sowie den Fakultäten [*Fassung vom 22. 12. 2010*] ein Zielportfolio dieser Organisationseinheiten und der Gesamtuniversität.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat beschliesst die Ziele und Vorgaben auf Antrag der Erziehungsdirektion.

<sup>4</sup> Die Ziele und Vorgaben des Regierungsrates werden periodisch, in der Regel alle vier Jahre, überarbeitet und den neuen Gegebenheiten angepasst.

## **Art. 104**

### Leistungsvereinbarung

- <sup>1</sup> Aufgrund der Ziele und Vorgaben des Regierungsrates schliesst die Erziehungsdirektion mit der Universität eine Leistungsvereinbarung ab. *[Fassung vom 28. 6. 2006]*
- <sup>2</sup> Die Leistungsvereinbarung enthält insbesondere Strategien, Leistungskennzahlen und Standards für Lehre, Forschung und Dienstleistung. Sie bezeichnet die Handlungsoptionen und Zeitpläne für die Aufbauggebiete und Abbauggebiete.
- <sup>3</sup> Die Leistungsvereinbarung nimmt Bezug auf den Finanzplan und das Universitätsbudget.
- <sup>4</sup> Änderungen des Finanzplans und des Universitätsbudgets sowie Strukturberichte können zu einer Überprüfung und gegebenenfalls zu einer Anpassung der Leistungsvereinbarung führen.
- <sup>5</sup> Die Leistungsvereinbarung wird grundsätzlich für vier Jahre abgeschlossen.

## **Art. 105**

### Mehrjahresplan

- <sup>1</sup> Die Universitätsleitung erarbeitet den Mehrjahresplan, der vom Senat beschlossen wird.
- <sup>2</sup> Der Mehrjahresplan enthält die Aufträge an die Fakultäten *[Fassung vom 22. 12. 2010]* für die Leistungserbringung in Lehre, Forschung und Dienstleistung sowie die dafür vorgesehenen Mittel.

## **Art. 106**

### Geschäftsbericht

- <sup>1</sup> Die Universitätsleitung erstellt jährlich einen Geschäftsbericht, der vom Senat verabschiedet wird.
- <sup>2</sup> Der Geschäftsbericht gibt Auskunft über die Leistungserbringung der Universität. Er bezieht sich hinsichtlich der Finanz- und Leistungskennzahlen auf das Kalenderjahr, hinsichtlich der akademischen Belange auf das akademische Jahr.
- <sup>3</sup> Die Berichterstattung erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Verwaltungsberichterstattung.

## **Art. 107**

### Leistungsbericht

- <sup>1</sup> Die Universitätsleitung erstellt ein Jahr vor Ablauf der Leistungsvereinbarung einen Leistungsbericht, der vom Senat verabschiedet wird.
- <sup>2</sup> Der Leistungsbericht gibt Auskunft über den Stand der Erfüllung der Leistungsvereinbarung sowie über die in diesem Zeitraum durchgeführten Evaluationen und deren Ergebnisse.
- <sup>3</sup> Die Erziehungsdirektion nimmt Stellung zum Leistungsbericht und unterbreitet den Bericht mit der neuen Leistungsvereinbarung dem Regierungsrat.

## **VIIa. Forschungsaufträge, Forschungsbeiträge und weitere Dienstleistungen** *[Eingefügt am 4. 7. 2001]*

### **Art. 107a** *[Eingefügt am 4. 7. 2001]*

#### Aufträge

- <sup>1</sup> Verträge über Forschung, Entwicklung und Dienstleistungen, deren Auftragssumme 50 000 Franken pro Jahr nicht erreicht, sind der Universitätsleitung zur Kenntnis zu bringen.
- <sup>2</sup> Verträge mit einer Auftragssumme von über 50 000 Franken pro Jahr sind von der Universitätsleitung zu genehmigen. Die Genehmigung trägt der Wissenschaftsfreiheit Rechnung.
- <sup>3</sup> Die Universitätsleitung legt fest, bei welchen Aufträgen eine Abgabe zur Deckung der Verwaltungskosten entrichtet werden muss, und bestimmt deren Höhe.

### **Art. 107b** *[Eingefügt am 4. 7. 2001]*

#### Forschungsbeiträge

Die Annahme von Forschungsbeiträgen über 50 000 Franken jährlich, die nicht vom Schweizerischen Nationalfonds stammen, bedürfen der Genehmigung der Universitätsleitung. Die Genehmigung trägt der Wissenschaftsfreiheit Rechnung.

### **Art. 107c** *[Eingefügt am 4. 7. 2001]*

## Treuhänderische Verwaltung

Die Universitätsleitung kann Mittel, die einen Zusammenhang mit der Erfüllung universitärer Aufgaben haben, zur treuhänderischen Verwaltung entgegnen. Sie schliesst hierzu Verträge ab.

**Art. 107d** *[Eingefügt am 4. 7. 2001]*

## Urheber- und Patentrechte

<sup>1</sup> Die Universitätsleitung erlässt Weisungen zum Abschluss von Verträgen mit Dritten über Patentrechte, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte.

<sup>2</sup> Verträge mit Dritten über die Verwertung eines Patentrechtes, das im Rahmen des Grundauftrages der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters entstanden ist, werden in der Regel durch die Universitätsleitung abgeschlossen.

<sup>3</sup> Die Universitätsleitung regelt die Ausnahmen von Absatz 2, die Verwendung der Einnahmen sowie die Bevorschussung von Patentierungs- und anderen, direkt mit der Verwertung des Urheber- oder Patentrechts zusammenhängenden Kosten.

**Art. 107e** *[Eingefügt am 4. 7. 2001]*

## Verwaltung der Drittmittel

<sup>1</sup> Die Universitätsleitung erlässt für die Drittmittel die Bestimmungen über die Rechnungsführung, die Rechnungsstellung und die Zahlungsmodalitäten.

<sup>2</sup> Die Universitätsleitung kann für Drittmittel das Führen von Postcheck- und Bankkonti bewilligen.

<sup>3</sup> Die Kreditinhaberinnen und Kreditinhaber sind für die Führung ihrer Drittmittelkonti verantwortlich.  
*[Fassung vom 17. 12. 2008]*

**Art. 107f** *[Eingefügt am 4. 7. 2001]*

## Eigentum

<sup>1</sup> Sofern nichts anderes vereinbart worden ist, gehören durch Drittmittel finanzierte Sachinvestitionen zum Vermögen der Universität.

<sup>2</sup> Sie sind gesondert ins Inventar der Universität aufzunehmen.

**Art. 107g** *[Eingefügt am 4. 7. 2001]*

## Versicherung

Durch Drittmittel finanzierte Tätigkeiten sind in die Versicherung der Betriebshaftpflicht der Universität einzuschliessen. Spezielle Risiken sind zu Lasten der Drittmittel separat zu versichern.

**VIIb. Legate und unselbstständige Stiftungen** *[Eingefügt am 12. 3. 2008]*

**Art. 107h** *[Eingefügt am 12. 3. 2008]*

Der Senat erlässt für jedes Legat und jede unselbstständige Stiftung gemäss Artikel 71 UniG ein Reglement, welches der Erziehungsdirektion jeweils zur Kenntnis zu bringen ist.

**VIII. Vermögensverwaltung** *[Titel Fassung von 15. 10. 2003]*

**Art. 108...** *[Aufgehoben am 15. 10. 2003]*

**Art. 109**

## Vermögensverwaltung

Die Universitätsleitung hat das Vermögen der Universität so anzulegen, dass Sicherheit, marktkonformer Ertrag, eine angemessene Verteilung der Risiken und die Liquidität gewährleistet sind.

## IX. Gebühren

### 1. Gebühren für das Studium

**Art. 110**

Anmelde- und Einschreibgebühr

- <sup>1</sup> Die Gebühr für die Anmeldung zum Studium beträgt 100 Franken.
- <sup>2</sup> Die Einschreibgebühr beträgt 100 Franken.
- <sup>3</sup> Führt die Anmeldung zur Immatrikulation, gilt die Anmeldegebühr als Einschreibgebühr.

#### **Art. 111**

##### Studiengebühr

- <sup>1</sup> Die Studiengebühr beträgt 750 Franken [Fassung vom 9. 11. 2011] pro Semester.
- <sup>2</sup> Für Studierende, welche die durch das Studienreglement vorgesehene Regelstudienzeit ohne wichtigen Grund überschreiten, kann die Universitätsleitung die Studiengebühr frühestens ab dem siebten Semester im Bachelorstudium und frühestens im vierten bzw. im fünften Semester im Masterstudium (90 bzw. 120 ECTS-Punkte) für jedes zusätzliche Semester um jeweils 375 Franken [Fassung vom 9. 11. 2011] erhöhen. Die Studiengebühr pro Semester beläuft sich auf maximal das Zehnfache der Studiengebühr gemäss Absatz 1. [Fassung vom 28. 6. 2006]

#### **Art. 112**

##### Semestergebühr

- <sup>1</sup> Alle Studierenden bezahlen eine Semestergebühr von insgesamt 34 Franken.
- <sup>2</sup> Diese setzt sich wie folgt zusammen:

<i>a</i>	Betriebsunfallversicherung:	8 Franken,
<i>b</i>	Universitätssport:	13 Franken,
<i>c</i>	soziale und kulturelle Einrichtungen:	13 Franken.
- <sup>3</sup> Bei Studierenden, die der Vereinigung der Studierenden (SUB) angehören, erhöht sich die Semestergebühr um 21 Franken.

#### **Art. 113**

##### Beurlaubungsgebühr

- <sup>1</sup> Die Beurlaubungsgebühr beträgt 100 Franken.
- <sup>2</sup> Beurlaubte Studierende, die der Vereinigung der Studierenden (SUB) angehören, bezahlen zudem die Gebühr gemäss Artikel 112 Absatz 3.

#### **Art. 114**

##### Verwaltungsgebühren

Die Studierenden haben für besondere Leistungen ausserhalb des ordentlichen Immatrikulations- oder Beurlaubungsverfahrens eine Gebühr von höchstens 100 Franken [Fassung vom 22. 12. 2010] zu bezahlen.

#### **Art. 115** [Fassung vom 22. 12. 2010]

##### Prüfungsgebühren

- <sup>1</sup> Für alle Studiengänge mit Ausnahme der medizinischen betragen die Gebühren für das Ablegen sämtlicher Leistungskontrollen im Lizentiatsstudium 600 Franken und im Bachelor- und Masterstudium je 300 Franken.
- <sup>2</sup> Für die Studiengänge der Human- oder der Zahnmedizin betragen die Gebühren für das Ablegen sämtlicher Leistungskontrollen im Bachelor- und im Masterstudium je 600 Franken.
- <sup>3</sup> Für die Studiengänge der Veterinärmedizin betragen die Gebühren für das Ablegen der Leistungskontrollen 200 Franken pro Studienjahr.
- <sup>4</sup> Bei Abbruch des Studiums werden in der Regel keine Gebühren zurückerstattet. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin oder der Dekan.
- <sup>5</sup> Die Fakultäten und die entsprechenden weiteren Organisationseinheiten legen in ihren Studienreglementen die Erhebungs- und Rückzahlungsmodalitäten für die Prüfungsgebühren fest.

## **2. Weitere Gebühren und Abgaben**

#### **Art. 116**

##### Doktorandinnen und Doktoranden

<sup>1</sup> Die zur Immatrikulation verpflichteten Doktorandinnen und Doktoranden bezahlen eine Einschreibgebühr von 100 Franken.

<sup>2</sup> Die Doktorandengebühr beträgt 200 Franken pro Semester.

**Art. 117** [Fassung vom 22. 12. 2010]

Promotion und Habilitation

Die Erziehungsdirektion legt die Gebühren für die Promotion und die Habilitation gemäss Artikel 65b UniG fest.

**Art. 118**

... [Aufgehoben am 22. 12. 2010]

**Art. 119**

Auskultantinnen und Auskultanten

Auskultantinnen und Auskultanten bezahlen für den Besuch von Lehrveranstaltungen folgende Gebühren pro Semester:

- a bis zu zwei Semesterwochenstunden:  
100 Franken,
- b drei bis fünf Semesterwochenstunden:  
300 Franken,
- c ab sechs Semesterwochenstunden:  
750 Franken. [Fassung vom 9. 11. 2011]

**Art. 120**

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit Ausnahme der als Studierende immatrikulierten Hilfsassistentinnen und Hilfsassistenten, entrichten zur Unterstützung der im Universitätsstatut bezeichneten sozialen und kulturellen Einrichtungen jährlich eine Abgabe von einem Promille ihres Jahresgehaltes (13 Monatsgehälter, ohne Familien- und Betreuungszulagen [Fassung vom 22. 12. 2010]).

### **3. Gebührenbefreiung**

**Art. 121**

<sup>1</sup> An einer anderen Hochschule immatrikulierte Studierende, die aufgrund einer Vereinbarung Teile ihres Studiums an der Universität Bern absolvieren, sind von der Anmelde-, Einschreib-, Studien- und Semestergebühr befreit.

<sup>2</sup> Bundesstipendiatinnen und Bundesstipendiaten, Austauschstipendiatinnen und Austauschstipendiaten sowie Empfängerinnen und Empfänger eines Master Grants der Universität Bern sind von der Anmelde- und Einschreibgebühr und der Studien- oder Doktorandengebühr befreit. [Fassung vom 22. 12. 2010].

### **4. Verwendung der durch die Fakultäten erhobenen Gebühren**

**Art. 122**

Gebühren für Leistungskontrollen [Fassung vom 28. 6. 2006]

<sup>1</sup> Die von den Fakultäten oder den entsprechenden weiteren Organisationseinheiten erhobenen Gebühren für Leistungskontrollen, Promotionen und Habilitationen gelten als Drittmittel. [Fassung vom 28. 6. 2006]

<sup>2</sup> Sie dürfen nur für universitäre Belange verwendet werden.

<sup>3</sup> Die nicht nebenamtlichen Dozentinnen und Dozenten erhalten keine besondere Vergütung für die Erfüllung ihrer Aufgaben bei Leistungskontrollen [Fassung vom 28. 6. 2006], Promotionen und Habilitationen.

<sup>4</sup> Der Senat regelt das Nähere durch Reglement.

### **5. Gebühren für ständige Dienstleistungen** [Eingefügt am 3. 11. 2004]

**Art. 122a** [Eingefügt am 3. 11. 2004]

Die Universitätsleitung [Fassung vom 22. 12. 2010] erlässt Tarife für die ständigen Dienstleistungen der Universität gemäss Artikel 68 UniG [BSG 436.11]. Sie kann Tarifvereinbarungen verbindlich erklären, die zwischen Tarifpartnern im Gesundheitswesen und in der Tiermedizin getroffen werden.

## **IXa. Studien- und Promotionsreglemente** [Eingefügt am 22. 12. 2010]

### **Art. 122b** [Eingefügt am 22. 12. 2010]

#### 1. Inhalt der Reglemente

<sup>1</sup> Die Fakultäten erlassen Studien- und Promotionsreglemente.

<sup>2</sup> Diese enthalten, unter Vorbehalt eidgenössischer und kantonaler Regelungen, mindestens Bestimmungen über

- a Studienziele und -voraussetzungen,
- b Struktur des Studiums,
- c die Studienberatung,
- d die Prüfungen,
- e die Anerkennung anderer Studienleistungen,
- f die Anforderungen für die Verleihung von Diplomen, Lizentiaten und Promotion.

<sup>3</sup> Die Studienreglemente sehen in Bezug auf die einzelnen Studiengänge Regelstudienzeiten für Vollzeitstudierende vor.

### **Art. 122c** [Eingefügt am 22. 12. 2010]

#### 2. Studienzeitbeschränkung und -verlängerung

<sup>1</sup> Die Studienreglemente können die Dauer der einzelnen Studiengänge und Studienabschnitte beschränken.

<sup>2</sup> Aus wichtigen Gründen ist die Studienzeit angemessen zu verlängern. Als wichtige Gründe gelten dabei namentlich Krankheit, Schwangerschaft, Kinderbetreuung, studienbezogene Praktika ausserhalb der Studienpläne, auswärtige Studienaufenthalte, Sprachkurse für Fremdsprachige, Militärdienst, Zivildienst und Erwerbstätigkeit.

<sup>3</sup> Beurlaubungen werden auf die Studienzeit nicht angerechnet.

## **X. Rekurskommission**

### **Art. 123**

#### Stellung

<sup>1</sup> Die Rekurskommission ist die interne Verwaltungsjustizbehörde der Universität.

<sup>2</sup> Sie ist gegenüber den anderen Organen der Universität nicht weisungsgebunden.

### **Art. 124**

#### Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Rekurskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die Angehörige der Universität sind.

<sup>2</sup> Sie setzt sich zusammen aus [Absatz 2 Fassung vom 4. 7. 2001]

- a drei ordentlichen oder ausserordentlichen Professorinnen und Professoren,
- b einer Dozentin bzw. einem Dozenten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben b bis e UniG [BSG 436.11] oder einer Assistentin bzw. einem Assistenten gemäss Artikel 41 Buchstaben a bis d,
- c einer oder einem Studierenden.

### **Art. 125**

#### Wahl, Amtsdauer

<sup>1</sup> Der Senat wählt die Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten der Rekurskommission.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## **Art. 126**

Beschlussfähigkeit und -fassung

- <sup>1</sup> Die Rekurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- <sup>2</sup> Sie entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.
- <sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

## **Art. 127**

Reglement

Der Senat erlässt ein Reglement über die Rekurskommission, insbesondere über deren Arbeitsweise und das Sekretariat.

## **XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 128**

Übergangsbestimmungen

1. Beitrag an Einkauf in Pensionskasse

Bei Darlehensverträgen, die gestützt auf Artikel 17 des Dekrets vom 10. Dezember 1991 über die Besoldung und Versicherung der Dozentinnen und Dozenten der Universität *[Aufgehoben durch G über die Universität vom 5. 9. 1996, BSG 436.11]* abgeschlossen worden sind, vermindert sich die rückzahlungspflichtige Summe weiterhin je vollendetes Dienstjahr um vier Prozent.

### **Art. 129**

... *[Aufgehoben am 22. 12. 2010]*

### **Art. 130**

... *[Aufgehoben am 22. 12. 2010]*

### **Art. 131**

4. Studienzeitbeschränkung

Die Studienreglemente sehen bei der Einführung einer Studienzeitbeschränkung für diejenigen Studierenden, die das Studium bereits begonnen haben, angemessene Übergangsfristen vor.

### **Art. 132**

Änderung bestehender Erlasse

Folgende Erlasse werden geändert:

1. **Verordnung vom 12. Mai 1993 über das öffentliche Dienstrecht (Personalverordnung, PV)** *[Aufgehoben durch Personalgesetz vom 16. 9. 2004; BSG 153.01, jetzt Personalverordnung vom 18. 5. 2005; BSG 153.011.1]:*
2. **Gehaltsverordnung vom 26. Juni 1996 (GehV)** *[Aufgehoben durch Personalgesetz vom 16. 9. 2004; BSG 153.01, jetzt Personalverordnung vom 18. 5. 2005; BSG 153.011.1]:*
3. **Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (Organisationsverordnung ERZ; OrV ERZ)** *[Aufgehoben durch V vom 27. 11. 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion, BSG 152.221.181]:*

### **Art. 133**

Aufhebung bestehender Erlasse

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Reglement vom 18. Oktober 1955 über die Disziplin an der Universität Bern,
2. Verordnung vom 20. September 1978 über die Zulassung zum Studium an der Universität Bern,
3. Verordnung vom 13. Dezember 1978 über das Institut für Leibeseziehung und Sport der Universität Bern,

4. Verordnung vom 17. September 1980 über die Anstellung und Besoldung der Assistenten an der Universität,
5. Verordnung vom 31. August 1982 über die Kollegengelder und Gebühren an der Universität Bern,
6. Verordnung vom 13. November 1984 über die Wahl von Professoren an der Universität,
7. Verordnung vom 3. Juli 1985 über die Entschädigungen für Dienstreisen von Dozenten und Mitarbeitern der Universität,
8. Verordnung vom 16. Oktober 1991 über die Nebenbeschäftigung von Universitätsangehörigen,
9. Verordnung vom 16. Dezember 1992 über die Anstellung und Besoldung der aus Drittmitteln finanzierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität,
10. Verordnung vom 20. September 1995 über die Weiterbildung an der Universität.

#### **Art. 134**

Aufhebung bestehender Beschlüsse

<sup>1</sup> Folgende Beschlüsse werden aufgehoben:

1. Regierungsratsbeschluss Nr. 3161 vom 19. Juli 1989: Rektoratszulagen,
2. Regierungsratsbeschluss Nr. 0018 vom 10. Januar 1990: Anstellungsbedingungen und Vergütungen für nebenamtliche Dozentinnen und Dozenten und Lehrbeauftragte,
3. Regierungsratsbeschluss Nr. 0863 vom 21. März 1990: Rücktritt von akademischen Lehrerinnen und Lehrern und Regelung von Altersrente und Besoldung bei Verlängerungen,
4. Regierungsratsbeschluss Nr. 4227 vom 11. November 1992: Einkauf von Dozentinnen und Dozenten in die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung,
5. Regierungsratsbeschluss Nr. 3779 vom 27. Oktober 1993: Bildungsurlaub,
6. Regierungsratsbeschluss Nr. 3780 vom 27. Oktober 1993: Forschungssemester für Professorinnen und Professoren,
7. Regierungsratsbeschluss Nr. 4059 vom 24. November 1993: Funktionszulagen für Dekaninnen und Dekane,
8. Regierungsratsbeschluss Nr. 1421 vom 24. Mai 1995: Anstellungsbedingungen und Vergütungen für Lehrkräfte, die an der Universität einen nebenamtlichen Lehrauftrag ausüben.

<sup>2</sup> Alle Bestimmungen in weiteren Beschlüssen, die zu dieser Verordnung oder zum Universitätsstatut vom 17. Dezember 1997 in Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

#### **Art. 135**

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1998 in Kraft.

Bern, 27. Mai 1998

Im Namen des Regierungsrates  
Die Präsidentin: *Zölch*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

#### **Anhang 1** *[Fassung vom 28. 6. 2006]*

##### **zu Artikel 89 Absatz 1 Universitätsverordnung**

##### **Anerkennung weiterer schweizerischer Vorbildungs- und Studiaausweise für das Bachelorstudium an der Universität** *[Titel Fassung vom 22. 12. 2010]*

##### **1. Anerkennung für alle nicht medizinischen Bachelorstudiengänge**

1.1 Nicht schweizerisch anerkannte gymnasiale Maturität, sofern von einer schweizerischen Hochschule für den Hochschulzugang anerkannt.

1.2 ... *[Aufgehoben am 22. 12. 2010]*

- 1.3 Sekundarlehrer- oder Bezirkslehrerpatent, sofern aufgrund einer Hochschulausbildung an einer schweizerischen Hochschule erworben.
- 1.4 Bernisches Primarlehrerpatent mit fünfjähriger Ausbildung.
- 1.5 Ausserkantonales Primarlehrerpatent mit fünfjähriger Ausbildung, sofern von einer schweizerischen Hochschule für den Hochschulzugang anerkannt.
- 1.6 Stufendiplom der bernischen Lehrerinnen- und Lehrerbildung.
- 1.7 ... [Aufgehoben am 22. 12. 2010]
- 1.8 ... [Aufgehoben am 22. 12. 2010]

## **2. Teilerkennung für alle nicht medizinischen Lizentiats- und Bachelorstudiengänge**

- 2.1 Nicht schweizerisch anerkannte gymnasiale Maturität, sofern nicht von einer schweizerischen Hochschule für den Hochschulzugang anerkannt.
- 2.2 Diplom einer Höheren Technischen Lehranstalt (HTL) oder einer Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule (HWV).
- 2.3 Handelsmaturität
- 2.4 Ausserkantonales Primarlehrerpatent mit fünfjähriger Ausbildung, sofern nicht von einer schweizerischen Hochschule für den Hochschulzugang anerkannt.
- 2.5 Bernisches Primarlehrerpatent mit vierjähriger Ausbildung.
- 2.6 Bernisches Patent für Fachgruppen- und Haushaltungslehrkräfte mit fünfjähriger Ausbildung.

## **3. Anerkennung für einzelne nicht medizinische Lizentiats- und Bachelorstudiengänge**

- |     |   |   |
|-----|---|---|
| 3.1 | Kirchlich-theologische Maturität der Kantone Bern und Basel:  | Studium der evangelischen und christkatholischen Theologie. |
| 3.2 | Diplom einer Höheren Technischen Lehranstalt (HTL) oder einer Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule (HWV): | Studium im gleichen oder in eng verwandtem Studiengang.     |
| 3.3 | Bernisches Primarlehrerpatent mit vierjähriger Ausbildung:  | Studium der evangelischen und christkatholischen Theologie. |
| 3.4 | Bernisches Primarlehrerpatent mit vierjähriger Ausbildung bei mindestens zweijähriger Lehrtätigkeit:            | Studium der Erziehungswissenschaft und der Psychologie.     |

### **Anhang 2** [Fassung vom 17. 12. 2008]

**zu den Artikeln 60 Absatz 1, 61 Absatz 1 und 3, 64 Absatz 2 und 3, 66 Absatz 2, 68 Absatz 3 und 69 Absatz 2**

### **Organisationseinheiten mit medizinischem Dienstleistungsauftrag**

Folgende Organisationseinheiten können eine Professur mit medizinischem Dienstleistungsauftrag führen:

#### **I. Einheiten mit medizinischem Leistungsauftrag am Inselspital**

##### **1. Departement Intensivmedizin, Notfallmedizin und Anästhesiologie (DINA)**

- 1.1 Universitätsklinik für Intensivmedizin
- 1.2 Universitätsklinik für Anästhesiologie und Schmerztherapie
- 1.3 Universitäres Notfallzentrum [Fassung vom 22. 12. 2010]

##### **2. Departement Frau, Kind und Endokrinologie (DFKE)**

- 2.1 Universitätsklinik für Frauenheilkunde
- 2.2 Universitätsklinik für Kinderheilkunde
- 2.3 Universitätsklinik für Kinderchirurgie
- 2.4 Universitätspoliklinik für Endokrinologie, Diabetologie und Klinische Ernährung

### **3. Departement Dermatologie, Urologie, Rheumatologie, Nephrologie (DURN)**

- 3.1 Universitätsklinik für Dermatologie
- 3.2 Universitätsklinik für Rheumatologie, Klinische Immunologie und Allergologie
- 3.3 Universitätsklinik für Urologie
- 3.4 Universitätsklinik für Nephrologie und Hypertonie
- 3.5 Institut für Physiotherapie

### **4. Departement Herz und Gefäße (DHGE)**

- 4.1 Universitätsklinik für Kardiologie
- 4.2 Universitätsklinik für Herz- und Gefäßchirurgie
- 4.3 Universitätsklinik für Angiologie

### **5. Departement Orthopädische, Plastische, Handchirurgie und Osteoporose (DOPH)**

- 5.1 Universitätsklinik für Orthopädische Chirurgie
- 5.2 Universitätsklinik für Plastische und Handchirurgie
- 5.3 Universitätspoliklinik für Osteoporose

### **6. Departement Kopfgane und Nervensystem (DKNS)**

- 6.1 Universitätsklinik für Augenheilkunde
- 6.2 Universitätsklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Kopf- und Halschirurgie
- 6.3 Universitätsklinik für Schädel-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
- 6.4 Universitätsklinik für Neurologie
- 6.5 Universitätsklinik für Neurochirurgie

### **7. Departement Hämatologie, Onkologie, Infektiologie, Labormedizin und Spitalpharmazie (DOLS)**

- 7.1 Universitätsklinik für Hämatologie und Hämatologisches Zentrallabor
- 7.2 Universitätsklinik für Radio-Onkologie
- 7.3 Universitätsklinik für Medizinische Onkologie
- 7.4 Universitätsklinik für Infektiologie
- 7.5 Universitätsinstitut für Klinische Chemie
- 7.6 Universitätsinstitut für Immunologie
- 7.7 Institut für Spitalpharmazie

### **8. Departement Magen-Darm, Leber- und Lungenkrankheiten (DMLL)**

- 8.1 Universitätsklinik für Viszerale Chirurgie und Medizin
- 8.2 Universitätsklinik für Thoraxchirurgie
- 8.3 Universitätsklinik für Pneumologie

### **9. Departement Radiologie, Neuroradiologie und Nuklearmedizin (DRNN)**

- 9.1 Universitätsinstitut für Diagnostische, Interventionelle und Pädiatrische Radiologie
- 9.2 Universitätsinstitut für Diagnostische und Interventionelle Neuroradiologie
- 9.3 Universitätsklinik für Nuklearmedizin

## 10. Klinik, welcher vorübergehend departementale Funktionen zukommen (DAIM)

10.1 Universitätsklinik für Allgemeine Innere Medizin

## II. Weitere Einheiten mit medizinischem Dienstleistungsauftrag

### 1. Spital Bern-Ziegler: Universitäre Klinik für Geriatrie des Kantons Bern

### 2. Universitäre Psychiatrische Dienste Bern

2.1 Direktion Psychiatrie [Fassung vom 12. 3. 2008]

2.2 ... [Aufgehoben am 12. 3. 2008]

2.3 Direktion Kinder- und Jugendpsychiatrie

### Anhang 3 [Eingefügt am 17. 12. 2008]

I. Bei Zulassungsbeschränkungen zum Studium der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin können die folgenden ausländischen Studienanwärterinnen und Studienanwärter zur Eignungsprüfung zugelassen werden:

1. Staatsangehörige aus Liechtenstein,
2. in der Schweiz oder in Liechtenstein niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer,
3. Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz,
  - a deren Eltern in der Schweiz niedergelassen sind,
  - b die mit einer Schweizerin oder einem Schweizer verheiratet sind oder deren Ehegatte entweder seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz niedergelassen oder seit mindestens fünf Jahren im Besitz einer schweizerischen Arbeitsbewilligung ist,
  - c die seit mindestens fünf Jahren im Besitz einer schweizerischen Arbeitsbewilligung sind oder deren Eltern seit mindestens fünf Jahren im Besitz einer schweizerischen Arbeitsbewilligung sind,
  - d die über einen schweizerischen oder kantonalen, schweizerisch anerkannten Maturitätsausweis gemäss Verordnung des Bundesrates vom 15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (Maturitäts-Anerkennungsverordnung, MAV [SR 413.11]) und dem Reglement der EDK vom 16. Januar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (Maturitäts-Anerkennungsreglement, MAR [BSG 439.181.2]) oder einen eidgenössischen Berufsmaturitätsausweis in Verbindung mit dem Ausweis über bestandene Ergänzungsprüfungen gemäss Verordnung des Bundesrates vom 19. Dezember 2003 über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen [SR 413.14] verfügen, oder
  - e deren Eltern Wohnsitz in der Schweiz haben und Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft (EG) sind, sofern sie noch nicht 21 Jahre alt sind oder wenn ihnen Unterhalt gewährt wird (gemäss Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit, Freizügigkeitsabkommen, Anhang 1, Art. 3 § 6 [SR 0.142.112.681]),
4. Ausländerinnen und Ausländer, deren Eltern in der Schweiz Diplomatensstatus geniessen,
5. in der Schweiz anerkannte Flüchtlinge.

II. Dabei gelten folgende Voraussetzungen: [Eingefügt am 22. 12. 2010]

1. Die Ausländerinnen und Ausländer nach Ziffern 1 bis 4 müssen spätestens am Tag der von der Schweizerischen Universitätskonferenz festgelegten Anmeldefrist für das Medizinstudium im Besitz der Dokumente sein, auf denen ihre Zugangsberechtigung zum Medizinstudium beruht. Der Vorbildungsausweis kann nachgereicht werden.
2. Asylsuchende müssen spätestens am Tag der von der Schweizerischen Universitätskonferenz festgelegten Anmeldefrist für das Medizinstudium in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben. Das Gesuch muss spätestens am letzten Tag der Immatrikulationsfrist der Universität, an der sie einen Studienplatz zugeteilt erhalten, gutgeheissen worden sein.

Die allgemeinen Zulassungsbedingungen der Universität Bern bleiben vorbehalten.

#### **Anhang 4**

27.5.1998 V

BAG 98–34, in Kraft am 1. 9. 1998

#### **Änderungen**

4.7.2001 V

BAG 01–55, in Kraft am 1. 9. 2001 bzw. am 1. 1. 2002

III.

##### *Übergangsbestimmung*

Die Bemessung der persönlichen Leistungsentgelte von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Organisationseinheiten mit ständigem Dienstleistungsauftrag richtet sich ab der Inkraftsetzung der Änderung vom 2. Februar 2000 *[Durch den Regierungsrat am 19. September 2001 in Anwendung von Artikel 27 Absatz 1 des Publikationsgesetzes berichtigt.]* des Dekrets über die Grundsätze der Gehaltsordnung und weiterer Leistungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität (UniD) zwei Jahre lang nach altem Recht.

##### *Inkrafttreten:*

Am 1. September 2001:

Artikel 9, 10, 18, 22, 33a, 41, 44, 45, 46, 48, 94, 124, Ziffer II und Anhang zu Artikel 89 Absatz 1 *[Durch den Regierungsrat am 19. September 2001 in Anwendung von Artikel 27 Absatz 1 des Publikationsgesetzes berichtigt.]*

Am 1. Januar 2002:

Artikel 1, 52a bis 52d, 107a bis 107g und Übergangsbestimmung (Ziffer III). *[Durch den Regierungsrat am 19. September 2001 in Anwendung von Artikel 27 Absatz 1 des Publikationsgesetzes berichtigt.]*

3.7.2002 V

BAG 02–50, in Kraft am 1. 9. 2002

30.10.2002 V

BAG 02–87, in Kraft am 1. 1. 2003

27.8.2003 V

BAG 03–82, in Kraft am 1. 3. 2004

15.10.2003 V

über die Besondere Rechnung der Universität, BAG 04–37 (Art. 14), in Kraft am 1. 1. 2005

3.11.2004 V

BAG 04–97, in Kraft am 1. 1. 2005

1.9.2004 V

BAG 04–68, in Kraft am 1. 3. 2005

18.5.2005 V

Personalverordnung, BAG 05–42 (Art. 224), in Kraft am 1. 7. 2005

13.4.2005 V

über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule, BAG 05–34 (Art. 63), in Kraft am 1. 9. 2005

30.11.2005 V

Spitalversorgungsverordnung, BAG 06–10 (Art. 123), in Kraft am 1. 1. 2006

25.1.2006 V

BAG 06–31, in Kraft am 1. 4. 2006

28.6.2006 V

BAG 06–76, in Kraft am 1. 9. 2006 bzw. 1. 8. 2007\*

##### *IV. Übergangsbestimmungen*

1. Ordentliche Professorinnen und Professoren, die im Monat Februar der Jahre 1943 bis 1945 oder im Monat August der Jahre 1942 bis 1944 geboren wurden, können auf Ende des Monats in dem sie das 65. Altersjahr vollenden, zurücktreten.

2. Lizenziate und Diplome, die von der Universität verliehen wurden, sind einem Masterabschluss gleichwertig. Die Universität bescheinigt auf Gesuch hin die Gleichwertigkeit. Inhaberinnen und Inhaber eines Lizenziats oder Diploms sind berechtigt, anstelle des bisherigen Titels den Mastertitel zu führen.

#### *Inkrafttreten\**

Diese Änderung tritt mit Ausnahme von Ziffer I Artikel 2 und Übergangsbestimmung Ziffer IV.1 am 1. September 2006 in Kraft. Ziffer I Artikel 2 und Übergangsbestimmung Ziffer IV.1 treten am 1. August 2007 in Kraft.

12.3.2008 V

BAG 08–38, in Kraft am 1. 6. 2008

15.10.2008 V

Personalverordnung, BAG 08–114 (II.), in Kraft am 1. 1. 2009

17.12.2008 V

BAG 9–12, in Kraft am 1. 1. 2009

#### *Übergangsbestimmungen*

1. Bestehende Anstellungsverhältnisse werden ab Inkrafttreten dieser Änderung nach neuem Recht weitergeführt.
2. Bestehende unbefristete Anstellungsverhältnisse von durch Drittmittel finanzierten Angestellten werden unbefristet weitergeführt.
3. Bei Verlängerungen gemäss Artikel 42 Absatz 2 werden bereits gewährte Verlängerungen angerechnet.
4. Für wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten, deren Anstellungsbeginn unter dem bisherigen Recht erfolgt ist, gilt bezüglich der Maximalanstellungsdauer das bisherige Recht. Unterbrechen sie die Anstellung für mehr als sechs Monate, gilt anschliessend das neue Recht.

22.12.2010 V

BAG 11–10, in Kraft am 1. 2. 2011

#### *Übergangsbestimmungen*

1. Bestehende Arbeitsverhältnisse werden ab Inkrafttreten dieser Änderung nach neuem Recht weitergeführt.
2. Die Zuständigkeiten für laufende Anstellungsverfahren für ordentliche und ausserordentliche Professorinnen und Professoren richten sich ab Inkrafttreten dieser Änderung nach neuem Recht.
3. Personen, die beim Inkrafttreten dieser Änderung in einem Studiengang der Human- oder Zahnmedizin studieren, bezahlen für das zukünftige Ablegen von Leistungskontrollen pro Studienjahr höchstens 200 Franken.

9.11.2011 V

über die Gebühren der Kantonsverwaltung, BAG 11–134 (II.), in Kraft am 1. 1. 2012

#### *Übergangsbestimmungen*

2. Die Gebühren gemäss Ziffer II 4. werden erstmals für das Frühjahressemester 2012 nach dem neuen Tarif erhoben.